

FORUM

Ausgabe September 2009 (3/2009)

ATICOM

FIT-Mitglied

Fachverband der
Berufsübersetzer und
Berufsdolmetscher e.V.

| | |
|--|----|
| Vorwort | 3 |
| Veranstaltungsankündigungen | |
| Réseau Franco-Allemand | 7 |
| Weltübersetzertag | |
| FIT Press release: Working together | 8 |
| Veranstaltungskalender | |
| ATICOM-Veranstaltungen von der Webseite | 9 |
| Sonstige Veranstaltungen von der Webseite | 10 |
| Veranstaltungsberichte | |
| ATICOM-Repetitorium: Professionelles Verhalten vor Gericht | 11 |
| ATICOM-Repetitorien: Zivil- und Strafrecht | 15 |
| Straelener Atriumsgespräch – Beim Erklimmen des Turms | 19 |
| Rechtsberatung | 18 |
| Literaturübersetzung | |
| Neuübersetzungen boomen | |
| Ilias - Der Kleine Prinz – Der Simplizissimus | 22 |
| Interview mit Verlagsleiter Dr. T. Aurelio | 24 |
| Die VG-Wort – eine undurchsichtige, selbtherrliche Behörde | 25 |
| Zertifizierung | |
| ISO-Zertifizierung von Übersetzern – lohnt sich das? | 28 |
| Zertifizierung nur für Übersetzungsdienstleister | 29 |
| Kurz berichtet | |
| Sprachpanscher des Jahres | 32 |
| Google Docs übersetzt | 33 |
| Deutsch Aktuell | |
| Rechtschreibereform: Das Chaos wächst | 33 |
| Rezension | |
| Stähle, Jürgen: Vom Übersetzen zum Simultandolmetschen | 36 |
| Steuern & Versicherung | |
| Krankengeld für Selbstständige in der GKV | 43 |
| Freiberufler bleiben gewerbsteuerfrei | 45 |
| Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten | 47 |
| Impressum | 47 |

Liebe ATICOM-Mitglieder,

aus aktuellem Anlass stehen wieder diejenigen Kollegen im Mittelpunkt unseres Vorwortes, die **ermächtigte Übersetzer oder allgemein beeidigte Dolmetscher** sind bzw. es werden wollen. Alle anderen bitten wir um Nachsicht: Auch die anderen Interessen, wie sie uns in der Mitgliederumfrage bekannt gegeben wurden, haben wir nicht vergessen! Wir wollen sie so bald wie möglich mit neuen Seminaren berücksichtigen und denken, dass die breitgestreute Themenvielfalt in diesem FORUM-Heft – u. a. mit einem ganz speziellen Bericht zu einem Treffen eines Bestsellerautors mit seinen Übersetzern im Europäischen Übersetzerkollegium in Straelen – Ihnen bis dahin produktive Anregungen bietet.

Die Durchführung des neuen Gesetzes in NRW (das am 01.03.2008 in Kraft getretene „Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“) machte es erforderlich, dass wir der gesetzlich verankerten Aufhebung bzw. Außerkraftsetzung aller bereits bestehenden Altermächtigungen zum 31.12.2010 Rechnung tragen und uns bereits in

diesem Jahr intensiv mit den erforderlichen Qualifikationen in Recht und deutscher Rechtssprache beschäftigen mussten, damit die Kollegen ihre bereits bestehenden Ermächtigungen verlängern oder entsprechend eben neu beantragen und die dafür im Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllen können. Wir haben eine Lösung für alle Kolleginnen und Kollegen gesucht, die der Praxis und insbesondere den Bedürfnissen der voll im Berufsleben stehenden gerecht und zudem so kostengünstig wie nur möglich sein sollte.

Nach umfänglichen Vorbereitungen im Sommer können wir nunmehr erleichtert sagen: Die **Premiere unseres Lösungsmodells ist erfolgreich** über die Bühne gegangen! Die von ATICOM angebotenen **zwei Repetitorien und die Prüfung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt** selbst haben Ende August bzw. Anfang September zum ersten Mal in NRW stattgefunden: Trotz der kurzen Vorlaufzeit war der Zuspruch bereits groß und, was uns besonders freut, die nachfolgende Resonanz fiel äußerst positiv aus. Damit steht fest, dass unser Konzept so weiterlaufen

kann wie von uns geplant. Anmeldungen für die nächsten Repetitorien und Prüfungstermine gehen bereits ein.

An dieser Stelle möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Nachfrage künftig das Angebot zu übersteigen droht, je näher wir an den im Gesetz verankerten Stichtag 31.12.2010 herankommen. Wir richten daher an **alle betroffenen Kollegen** unsere dringende Bitte: Wer zu der großen Gruppe derjenigen gehört, deren Ermächtigung und/oder allgemeine Beeidigung gezwungenermaßen Ende 2010 ausläuft, der möge sich ernsthaft daran setzen, alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis seiner Qualifikation wie im Gesetz festgelegt sobald wie nur möglich zusammenzustellen und sich dann kritisch zu fragen, ob damit neben allen anderen Punkten auch der nun geforderte „Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Rechtssprache“ abgedeckt ist. Nach unseren Informationen gehen die Oberlandesgerichte verstärkt jetzt dazu über, für die vorgeschriebenen Kenntnisse im Bereich Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sowie für die Kenntnis aller Anforderungen an den Auftritt des Dolmetschers vor Gericht einen schriftlichen Prüfungsnachweis zu verlangen, der von einer staatlichen Prüfungsstelle kommt. Das bedeutet, dass man vom OLG ggf. auf

die angebotenen, von anerkannten staatlichen Stellen vorgenommenen Prüfungen verwiesen wird, ohne die es keine Verlängerung oder Neuerteilung der Ermächtigung geben soll. Die von ATICOM in Kooperation mit der HfWU durchgeführte Prüfung ist dabei eine der von den Oberlandesgerichten in NRW ausdrücklich anerkannten Möglichkeiten.

Aber, selbst bei der von ATICOM und dem HfWU-Prüfer bestehenden Bereitschaft, die Prüfungskapazitäten vor Ort bei uns in NRW bis an die größtmöglichen Grenzen auszudehnen, kann nur eine begrenzte Anzahl an Prüfungskandidaten im Jahr 2010 die Prüfung durchlaufen.

Wir wollen mit unserem Angebot gern vorrangig sicherstellen, dass alle interessierten ATICOM-Mitglieder dabei sein können. Das setzt aber voraus, dass Sie sich zügig anmelden!

Die von der HfWU in Nürtingen-Geislingen entwickelte und Anfang November zum ersten Mal in NRW abgenommene **Hochschul-Zertifikatsprüfung „Fachkundenachweis deutsche Rechtsprache“** konnten alle Kandidaten mit Erfolg abschließen. Unseren Glückwunsch an alle Teilnehmer! Die große Bandbreite der erreichten Noten bewies jedoch, dass der Anspruch, den die Prüfung an die Kandidaten stellt, nicht

zu unterschätzen ist. Tatsächlich war also das Lampenfieber, das die meisten befallen hatte, nicht unberechtigt. Die intensive Einführung durch den Prüfer der HfWU im vormittäglichen Kolloquium haben zwar auf die nachfolgenden Prüfungsfragen eingestimmt und noch einige Wissenslücken in letzter Minute schließen können. Aber zwei Stunden schriftliche und zwei Stunden mündliche Prüfung bieten Raum für viele Fragen, die nur durch intensive Vorbereitungen auf die Thematik zu beantworten sind.

Es sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für alle Prüfungsbelege ausschließlich die HfWU auf Basis ihrer staatlichen Prüfungsordnung zuständig ist.

ATICOM kümmert sich jeweils nur um die Organisation vor Ort und bietet neben dem Versand der empfohlenen Literatur und der speziellen ATICOM-CD „Textsammlung zur deutschen Rechtsprache“ zur gezielten und intensiven Unterstützung aller Prüfungskandidaten bei ihrer Vorbereitung darüberhinaus drei **Repetitorien** an, bei denen Zeit und Möglichkeit gegeben ist, sich nicht nur mit der Materie, die Prüfungsstoff ist, bekannt zu machen, sondern auch den Referenten Fragen zu stellen, wenn man etwas nicht verstanden hat oder etwas unklar ist.

Detaillierte Berichte über die ATICOM-Repetitorien sind in diesem Heft zu finden. Daher hier nur so viel: Unser Zusatzangebot, ergänzend zum Lernen des erforderlichen Stoffes in Eigenregie mit Hilfe der empfohlenen Fachliteratur, umfasst die Themen Zivil- und Strafrecht mit dazugehöriger Terminologie der deutschen Rechtsprache. Die Referenten - junge, aber bereits erfahrene Rechtsanwälte – haben mit großem Elan und klar strukturiert Grundsatzwissen in den Gebieten vermittelt, durch das der Hintergrund für die entsprechenden Verfahrensordnungen ausgeleuchtet wurde. Insbesondere die Beantwortung von Fragen mit Hilfe konkreter Beispiele führte dazu, dass den Teilnehmern viele Zusammenhänge klarer wurden. Auch die im Seminar **„Professionelles Verhalten vor Gericht und Gerichtsdolmetschen“** von **Dragoslava Gradincevic-Savic** vorgestellten Praxisfälle halfen, sich die nicht nur für die Prüfung, sondern auch für die alltägliche Praxis zu erlernenden Vorschriften besser merken zu können.

Die nächsten Prüfungstermine sind Anfang November sowie im Januar; neue Termine für die Repetitorien sind entsprechend geplant. Wir möchten damit unseren Mitgliedern den Weg für eine erfolgreiche Antragstellung bei den OLG in NRW öffnen.

Eines der anderen in diesem FORUM aufgegriffenen Themen macht deutlich, dass die tägliche Arbeit auch ganz andere Hürden bereithält: Nicht ganz leicht wird es in Zukunft werden, sich durch den Dschungel der **Rechtschreibregeln** zu finden, zumal sich nunmehr drei „offizielle Regelwerke“ Konkurrenz machen und es in manchen Fällen keine einzig verlässliche Quelle mehr zu geben scheint. Damit sind wir wohl mitten in einer unendlichen Geschichte. Viel Spaß bei der Lektüre der vorliegen-

den Herbstausgabe des FORUM-Hefes! Und immer erfolgreiche Entscheidungen bei der Wahl der treffenden Variante der deutschen Rechtsprache und/oder Rechtschreibung wünschen Ihnen

Susanne Goepfert
Susanne.Goepfert@t-online.de

und

Dragoslava Gradincevic-Savic
Gradincevic@online.de

Aktuelle Presseberichte mit Übersetzungen in 10 EU-Sprachen

<http://presseurop.eu/de>

<http://presseurop.eu/de/content/static-page/4181-redaktionelle-hinweise>

16. JAHRESTREFFEN DES RESEAU FRANCO-ALLEMAND

30.10. - 01.11.2009, WINTERTHUR, SCHWEIZ



Das Jahrestreffen für Übersetzer und Dolmetscher mit den Arbeitssprachen Französisch und Deutsch aus den Ländern Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz wird in diesem Jahr durch den **Schweizer Berufsverband ASTTI** in der **Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Übersetzen und Dolmetschen**, in Winterthur ausgerichtet.

U. a. folgende Vorträge von Mitgliedern der verschiedenen Berufsverbände stehen auf dem Programm und versprechen wieder ein interessantes Seminar mit regem Austausch aus der Praxis für die Praxis:

- **Workshop Mega Event Winterthur - Denglisch & Franglais**
(Dr. Annelies Glander, Österreich)
- **Kleinteile - kein Kleinkram** / Alte und neue Befestigungs- und Sicherungselemente (Sabine Colombe, SFT Frankreich)
- **Le langage des chasseurs de têtes et autres recruteurs** (atelier interactif assuré par Brigitte Reins, ATICOM)
- **La croissance négative** ou: cachez-moi cette récession que je ne saurais voir. Quelques euphémismes dans l'air du temps. (Silvia Brügelmann CBTIP)
- **„J'ai la dalle“ ... ou les aléas de la traduction multimodale**
(Henri-Daniel Wibaut, ASTTI)

Die Vortragspausen und das Rahmenprogramm bieten wieder genügend Gelegenheit, sich mit Kollegen auszutauschen und die Neuen kennen zu lernen.

Da die Zahl der Teilnehmer wegen der großen Resonanz beizeiten begrenzt werden muss, empfiehlt sich eine umgehende Anmeldung. Information finden Sie unter: <http://www.aticom.de/a-reseaufall.htm>

2009 International Translation Day Working Together

The 2009 theme for International Translation Day invites translators around the world to take a fresh look at why and how it pays to join forces.



The days of the fiercely solitary translator working in splendid isolation are numbered, say many industry observers. Not that massive collectivization is in sight: in this languagesensitive profession – or, more accurately, set of professions – a large share of added value remains intensely personal.

But technology and changing markets have broken down barriers. Today translators from around the globe can plug into a truly worldwide conversation that casts new light on traditional ways of working – and creates new opportunities. Even as the arrival of more demanding clients, more complex projects and tighter deadlines underscores the advantages of exchanging ideas, information and best practices.

Consider:

- Personal interaction between translation providers and buyers leads to better understanding of a text's purpose and increased awareness of the impact an outstanding translation can have. From literary and technical translation to interpreting, terminology, subtitling and more, there's no doubt that clients who get involved in the translation process – be they across the road or five time-zones away – make for better quality texts, and, ultimately, better working conditions.

Q: How can translation users best be brought into the process?

ATICOM-Veranstaltungen

| Termin | Thema | Ort |
|-------------------|--|------------------------|
| 30.10-01.11. 2009 | 16. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand | Winterthur, Schweiz |
| 07. 11. 2009 | Klausurprüfung „Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie“ | Düsseldorf |
| 12. 2009 | Repetitorium „Professionelles Verhalten vor Gericht“ Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache | Düsseldorf |
| 12.2009 | Repetitorium „Zivil- und Strafrecht“ Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache | Düsseldorf |
| 16. 01. 2010 | Klausurprüfung „Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie“ | Düsseldorf |
| 30.01.2010 | Workshop für Portugiesisch-Übersetzer Thema: Strafprozess in Portugal und Brasilien | Frankfurt |
| 31.01.2010 | Gerichtsdolmetschen für Portugiesisch-Übersetzer Thema: Der Dolmetscher im Strafverfahren | Frankfurt |
| 05. 02. 2010 | Erläuterung des Zivilverfahrens in Spanien im Vergleich zu Deutschland | Düsseldorf |
| 06. 02. 2010 | Übersetzung problematischer Stellen in gerichtlichen Schriftsätzen | Düsseldorf |
| 20. 03. 2010 | Jahresmitgliederversammlung | Köln |

Weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen (einschließlich Online-Anmeldemöglichkeit) im Internet:

www.aticom.de/a-seminf.htm

Berichte über bereits durchgeführte Veranstaltungen:

www.aticom.de/a-seminf-berichte.htm

Sonstige Veranstaltungen

| Termin | Thema | Ort |
|-----------------|---|-----------------------|
| 08.-10.10.2009 | Traducir en la frontera IV Congreso Vigo 2009 Info: webs.uvigo.es | Vigo |
| 16.10.2009 | Seminar „Terminologearbeit: Grundlagen, Werkzeuge, Prozesse“ Info: www.dttev.org | Karlsruhe |
| 28.-31.10.2009 | 50th Annual Conference of the American Translators Association Info: http://www.atanet.org | New York |
| 30.-31. 2009 | AufbauSeminar Kfz-Technik (Schwerpunkt Elektrik) Info: www.graduate-school-rn.de | Mannheim |
| 04.-06.11.2009 | tekomp-Jahrestagung 2009 Info: http://www.tekom.de | Wiesbaden |
| 06.-07.11.2009 | expolingua Praha 2009 19. internationale Messe für Sprache, Bildung und Kulturen Info: www.expolingua.cz | Prag |
| 12.-13.11.2009 | International Symposium on Interpreting Studies 10th International Conference on Translation Info: http://www.interpreting.naturally@gmail.com | Castellón de la Plana |
| 13.-14.11. 2009 | XXXIV. Jahrestagung IVSW/ASTTI Die Welt in der Krise - und die Sprachenindustrie? Info: manfred.schmitz@intertext.de | Genf |
| 19.-20.11. 2009 | ASLIB conference Translating and Computer 31 Info: http://www.aslib.com/conferences | London |
| 20.-22.11. 2009 | Expolingua 22nd International Fair for Languages and Cultures Info: http://www.expolingua.com | Berlin |
| 27.11.2009 | Seminar „Finanzberichte nach IFRS/DRS“ Eine Einführung für Übersetzer und Terminologen Info: www.dttev.org | Köln |
| 27.-28.11.2009 | Basisseminar Bank- und Börsenwesen Info: www.graduate-school-rn.de | Mannheim |
| 02.-04.12.2009 | ONLINE EDUCA BERLIN Info: http://www.online-educa.com | Berlin |
| 15.-17.4. 2009 | DTT-Symposion Info: http://www.dttev.org | Heidelberg |
| 11.2010 | FIT 2011 - Congrès Mondial / World Congress | San Francisco |

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die genannte Kontaktadresse, **nicht** an ATICOM.

ATICOM - Repetitorium: Professionelles Verhalten vor Gericht (halbtägig am 22. August 2009 in Düsseldorf)

Frau Gradincevic-Savic (Draga) hat als ATICOM-Ressortleiterin für den Bereich der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer diese Veranstaltung geleitet, die nicht nur, aber auch auf die Prüfung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Rechtssprache vorbereiten sollte.

Aufgrund der bereits langjährigen Tätigkeit der Referentin in diesem Beruf und als Dozentin zu Fragen der praktischen Berufsausübung profitierten die Seminarteilnehmer von anschaulichen Beispielen aus der Praxis. Da Draga sich seit Jahren für die Durchsetzung der Rechte der sogenannten „Gerichtsdolmetscher“ stark macht (sogenannt, weil zum einen diese Bezeichnung in NRW nicht zulässig ist und zum anderen die Allgemein Beeidigten ja nicht nur bei Gericht dolmetschen, siehe unten), erhielten auch erfahrene Kolleginnen noch manch unschätzbare Hinweise für den richtigen Umgang mit den einschlägigen Verfahrens- und Kostenvorschriften.

Besucht wurde dieses Seminar sowohl von alten Hasen, die sich untereinander und mit der Referentin über Erfahrungen und Problemlösungen austauschen wollten, aber auch von Teilnehmern, die bisher noch keine Erfahrung mit dem Dolmetschen für die Justiz gesammelt haben. Zu Letzteren gehöre ich, da ich ausschließlich als ermächtigte Übersetzerin arbeite. Mir wurde daher in diesem Seminar wieder einmal besonders bewusst, wie viele Fallstricke es für die Dolmetscher geben kann. Dolmetscher sitzen zwischen den Stühlen – im Gerichtssaal sogar effektiv – aller Beteiligten: Polizei, Angeklagter oder Geschädigter, Richter, Staatsanwalt, Kläger/Beklagter und Zeugen, etc.

In Abwandlung eines Zitates des großen Juristen Leo Raape kann man die Lage der Dolmetscher wie folgt formulieren: **Nichts ist schwerer als die Lage des Sprachmittlers, der zwischen zwei Welten, zwei Sprachen, eventuell sogar zwei Wertesystemen und un-**

tereinander divergierenden Kulturen vermitteln und dabei allen Seiten gleichermaßen gerecht werden muss.



NEUTRALITÄT UND PRÄZISION

Nach § 184 Gerichtsverfassungsgesetz ist die Gerichtssprache Deutsch, aber nach § 185 ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist. Dabei muss ein Dolmetscher immer auf der Hut sein, seine Unparteilichkeit zu wahren. Dies zeigt sich schon durch die Wahl der Sitzposition im Gericht (möglichst die sog. Dreiecksform, das heißt zwischen demjenigen, für den gedolmetscht wird, wie der Verfahrenspartei/Zeugen etc., und dem Richter als Leiter des Verfahrens). Die Neutralität muss auch außerhalb der eigentlichen Verhandlung beachtet werden.

Schon ein kleines, scheinbar unverfängliches Geplauder mit der Familie des Angeklagten vor der Verhandlung oder eine kurze Verdolmetschung nebenbei für den Anwalt in der Sitzungspause kann zum Antrag wegen Befangenheit durch die Gegenseite und zum eventuellen Ausschluss des Dolmetschers aus der Verhandlung führen. In der Sitzung

kann es auch andere Konflikte geben: Wie verhält sich der Dolmetscher, der durch eine Frage des Richters plötzlich in die Rolle eines Gutachters gebracht wird? Wie verfährt man, wenn ein Verfahrensbeteiligter trotz präziser Verdolmetschung die Frage des Gerichts oder den Inhalt der Anklageschrift nicht verstanden hat? Darf man dann als Dolmetscher von sich aus erläuternd eingreifen oder muss man den Richter informieren, dass zum Beispiel der Angeklagte die Verdolmetschung nicht verstanden hat? (Nicht jeder versteht immer die Sprache der Justiz!) Wie schütze ich mich als Dolmetscher vor Übergriffen und Angriffen? Und wie verfährt man mit wüsten Beschimpfungen in der Fäkalsprache, die ein aufgebrachter Verfahrensbeteiligter dem Staatsanwalt entgegen schleudert? So gewöhnungsbedürftig es sein mag, tatsächlich gilt auch hier: So präzise wie möglich und alles dolmetschen. Alle Beteiligten sollen durch die Verdolmetschung so gestellt werden, als würden sich alle Parteien auf Deutsch verständigen. Ganz wichtig ist es auch, stets und immer wieder den Richter als den eigentlichen Herrn des Verfahrens in die Kommunikation mit einzubeziehen und ihn entscheiden zu lassen, was näher ausgeführt werden soll und in welcher Form, oder welche sonstigen Maßnahmen zu treffen sind.

VORBEREITUNG

Leider ist es in der Mehrzahl der Fälle so, dass die Dolmetscher völlig unvorbereitet zu ihren Einsätzen fahren (müssen), selbst dann, wenn nicht Eile geboten ist, sondern eine Vorbereitung durchaus möglich und im Interesse aller Beteiligten wäre. Hier kann manchmal das Geschäftszeichen hilfreich sein, aus dem sich wenigstens eine ungefähre Vorstellung ableiten lässt, um was es eventuell gehen könnte. Dennoch sollte der Dolmetscher Fragen stellen: Worum geht es in der Verhandlung, welches Fachgebiet ist betroffen? Zur Not geben ja auch schon Paragraphen aus der Anklageschrift Auskunft, die man zur terminologischen Vorbereitung nutzen kann. Die Bedeutung der Möglichkeit und insbesondere die Notwendigkeit, dem Dolmetscher vorher Akteneinsicht zu gewähren, ist nur den wenigsten Richtern einsichtig. Da haben es die Kollegen in Österreich oder den USA besser; vielleicht deshalb, weil beides Länder mit einer langjährigen Tradition im Umgang mit Anderssprachigen sind.

Dies sind nur ein paar Beispiele, die die Gerichtsverhandlung betreffen. Aber das Seminar (waren es nur drei Stunden?) befasste sich ja mit Fragen von der Ladung bis zur Abrechnung jeweils unter vielen Gesichtspunkten.

LADUNG

So bekamen die Teilnehmer eine sehr nützliche Checkliste mit all den Punkten an die Hand, die bei einer Ladung geklärt sein müssen, bevor der Dolmetscher den Termin annimmt (oder unter Umständen auch ablehnen darf, zumindest in NRW). Ganz wichtig in diesem Zusammenhang: Wer lädt und wer wird geladen? Hier ist auf die Ausführungsverordnung zum neuen Dolmetschergesetz in NRW zu verweisen, die seit März 2008 gilt, aber immer noch nicht von allen zuständigen Stellen (Richter und Geschäftsstellen, die gemäß Gesetz nur auf Anordnung des Richters die Dolmetscherauswahl treffen dürfen) befolgt wird. Volltext siehe http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/jvv_proc_bestand?v_bes_id=1513&begriff=3162%20-%20l.4 bzw. siehe ATICOM FORUM <http://www.aticom.de/forum/ATICOM-Forum-2008-3.pdf> mit Abdruck im Wortlaut.

Der Kommentar von Draga dazu ist zu finden unter <http://www.aticom.de/atipps.htm>, die auch nochmals darum bittet, sie aktuell zu informieren, wenn anders geladen wird.

Jeder Dolmetscher kann auch selbst dazu beitragen, diese Information zu verbreiten, indem er sie zu jedem Gericht mitnimmt, das ihn geladen hat, und dort den zuständigen Personen nochmals freundlich zur Kenntnis

bringt.

Ein immer noch aktuelles leidiges Thema sind die **Rahmenvereinbarungen**, die mit der Polizei abgeschlossen werden über Sätze unterhalb des JVEG, ohne dass im Gegenzug „häufiges Heranziehen“ garantiert ist.

Auch hier bittet Draga, ihr solche Verträge in Kopie zuzusenden, da sie dies an übergeordneter Stelle im September vorlegen und mit der Zielsetzung, diesem Einhalt zu gebieten, besprechen will.

WEITERE EINSATZGEBIETE

Da allgemein beeidigte Dolmetscher wie eingangs erwähnt nicht nur vor Gericht dolmetschen, ging das Seminar auch auf die vielfältigen anderen Einsatzgebiete im Rahmen der Tätigkeit für die Polizei und die Justizbehörden ein. Hier seien nur einige Stichpunkte genannt:

Durchsuchungsbeschluss, Beschlagnahme, Telefonüberwachung (TÜ – ein vieldiskutiertes Thema im Seminar), Einverständnis mit der Abnahme einer DNA-Probe, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Annahme körperlicher Untersuchungen, Schadenersatzfeststellung dem Grunde nach, Haftbefehl, Auslieferungshaftsachen, Anklageschriften aus Überhaftsachen etc., etc.

ABRECHNUNG

Abzurechnen ist der Zeitaufwand „von

Büro bis Büro“ inkl. Wartezeit und ggf. der Mittagspause. Bei längerer Abwesenheit kann entsprechendes Tagesgeld nach dem Bundesreisekostengesetz geltend gemacht werden. Wenn ein Termin weniger als drei Tage vorher oder noch kurzfristiger, am Morgen desselben Tages, abgesagt wird oder verschoben, hat der Dolmetscher das Recht auf einen vollen Stundensatz (§9, 3 ZVEG). Abgerechnet werden muss innerhalb von drei Monaten, ratsam ist jedoch tagesgleiche Abrechnung.

Die Teilnehmer erhielten ein Muster für eine Abrechnung nach allen Vorschriften und Hinweise, wie zu verfahren ist, wenn Bezirksrevisoren Kürzungen der Rechnungen vornehmen.

FAZIT

Eines ist damit ganz klar: Es war ein Seminar von der Praxis für die Praxis, das von seinem an dem tatsächlichen Berufsalltag orientierten Inhalt her bisher von keiner der einschlägigen Dolmetscherausbildungsstätten angeboten wird und sowohl für den „alten Hasen“ als auch für den Berufseinsteiger unverzichtbar ist.

Ohne Kenntnisse der deutschen Rechtssprache war aber bereits dieses Fachseminar nicht zu verfolgen. Für die genaue rechtliche Bedeutungserklärung vieler dieser im Seminar und im Alltag eines „Gerichtsdolmetschers“ vorkommenden Fachtermini werden

von ATICOM zusätzlich die Repetitorien angeboten, die im Dezember 2009 unter Leitung zweier Rechtsanwälte stattfinden: Zivil- und Strafrecht mit dazugehöriger Terminologie der deutschen Rechtssprache für Dolmetscher.

Die im Seminar geschilderten Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass außerhalb der Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Rechtssprache hoher Bedarf an einem qualifizierten Austausch unter Kollegen besteht und noch viele Verbesserungen der Arbeitsbedingungen denkbar sind.

Dazu frage ich mich, ob man nicht auch in die Aus- oder Weiterbildung von Juristen die Aspekte der Dolmetsch-

tätigkeit einbeziehen sollte. Vielleicht würde ihnen dann z. B. die Tragweite der Beziehung eines unqualifizierten Dolmetschers bewusst? Einiges Wahre ist schon dran an der Aussage, die ein kluger Gerichtspräsident und gleichzeitig Vorsitzender Richter eines Senates als Erkenntnis nach jahrelanger Richtertätigkeit gewann und so in Worte fasste:

Ist ein Dolmetscher zu einer Verhandlung erst beigezogen, so macht eigentlich dieser das Urteil, denn er ist der einzige, der alle versteht und somit am meisten mitbekommt.

*Susanne Goepfert
Susanne.Goepfert@t-online.de*

Veranstaltungsberichte

ATICOM-Repetitorien: Zivil- und Strafrecht mit dazugehöriger Terminologie der deutschen Rechtssprache am 29. August 2009 in Düsseldorf

In Vorbereitung auf die für viele Kolleginnen und Kollegen anstehende Verlängerung der Ermächtigung als Übersetzer oder Vereidigung als Dolmetscher (oder deren erstmalige Beantragung) fanden in Düsseldorf am 29. August die Repetitorien: Zivil- und

Strafrecht mit dazugehöriger Terminologie der deutschen Rechtssprache statt. 14 alte und junge Hasen hatten Gelegenheit, zwei spannenden Vorträgen zuzuhören und sowohl bereits Bekanntes zu vertiefen als auch Neues zu lernen.

Beide Referenten überzeugten sowohl durch ihre eigene Kompetenz als auch durch ihre - wenn auch unterschiedliche - Art, uns den Stoff näher zu bringen.

Den Vortrag am Morgen bestritt **Frau Tanja Becker, Rechtsanwältin aus Köln**, die zwar in ihrer Kanzlei heute nach eigenen Angaben vorwiegend arbeitsrechtlich tätig ist, deren Herz aber - wie unschwer aus ihrem Vortrag herauszuhören war - dem Strafrecht gehört, in dem sie früher schwerpunktmäßig tätig war. Sie erläuterte uns die Grundlagen des Strafprozessrechts mit einem Überblick vom Erkenntnisverfahren bis zur Strafvollstreckung, gab eine Übersicht über die Rechtsquellen - wie Strafprozessordnung (StPO), Strafgesetzbuch (StGB), Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bis hin zur Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) und den Verwaltungsvorschriften wie z. B. RiStBV – und erklärte uns unter anderem sehr anschaulich die wichtigsten Grundsätze für das Ermittlungsverfahren, als da sind das Oficialprinzip, das Legalitätsprinzip und der Anklagegrundsatz.

Wir erhielten eine sehr eingängige Übersicht, wie aus einem Normalbürger im Verlaufe eines gesamten Strafverfahrens ein Verdächtiger, sodann ein Beschuldigter, ein Angeschuldigter, ein Angeklagter und schließlich ein Verur-

teilter oder aber Freigesprochener wird und wurden über die Rechte und Pflichten des Beschuldigten ebenso aufgeklärt wie über die Organe der Justiz, die Zuständigkeiten der verschiedenen Gerichte und die Aufgaben und Rechte eines Verteidigers.

Im Rahmen der Erörterung des Erkenntnisverfahrens lernten wir, den Anfangsverdacht vom hinreichenden Tatverdacht und vom dringenden Tatverdacht zu unterscheiden und welche Verfahrensstadien diesen Verdachtskategorien jeweils zuzuordnen sind, nämlich Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren, dessen Ergebnis entweder ein Urteil oder eine Einstellung oder ein Freispruch sein kann.

Ferner informierte Frau Becker uns über die unterschiedlichen Beweisverfahren im Rahmen der Hauptverhandlung und gab uns z. B. eine Übersicht an die Hand, die spezifisch angibt, welche Beweismittel im sogenannten Strengbeweisverfahren (das sich ausschließlich auf die Sachentscheidung, also auf die Schuld- und Straffrage bezieht, während das Freibeweisverfahren zur Klärung prozessualer Fragen oder zur Feststellung von Prozessvoraussetzungen dient) zulässig sind.

Abschließend wurden die Rechtsmittel und die Rechtsmittelinstanzen erläutert und kurz besondere Verfahren in der StPO wie Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Privatklage und Strafbefehlsverfahren angesprochen.

Der Vortrag von Frau Becker war absolut anregend, was außer an ihrem Temperament auch an der von ihr vorgetragenen spannenden Thematik lag. Zur Veranschaulichung des Gelernten übergab sie uns während ihres Vortrags Kopien einer vollständigen Strafakte (natürlich mit geschwärzten Daten).

So angeregt, konnten wir auch gespannt dem zäheren Stoff des Zivilprozesses entgegensehen, der von **Herrn Rechtsanwalt Klaus R. Becker aus Köln** vorgetragen wurde und nicht minder interessant und wichtig für uns als Übersetzer und Dolmetscher ist.

Herr Becker trug prägnant und systematisch vor, beantwortete Fragen dort, wo die Beantwortung zum Verständnis des Stoffes beitrug, ließ sich aber nicht von weitläufigen Abschweifungen ablenken, die den Rahmen des Seminars gesprengt hätten (so interessant ihre Klärung auch gewesen sein könnte). Er führte uns in die Grundzüge des Erkenntnisverfahrens und der Zwangsvollstreckung ein und erläuterte uns in dem Zusammenhang die verschie-

denen Prozessmaximen wie Dispositionsmaxime, Verhandlungsmaxime, Grundsatz der Unmittelbarkeit, Grundsatz der Mündlichkeit, Grundsatz der Öffentlichkeit, Grundsatz des rechtlichen Gehörs und Konzentrationsmaxime. Wir lernten, die Gerichte nach örtlicher, sachlicher und funktioneller Zuständigkeit zu unterscheiden und betrachteten im Einzelnen, wer die Beteiligten im Zivilprozess sind. Hier waren wichtige Begriffe z. B. die Parteifähigkeit, die Prozessfähigkeit, die Prozessführungsbefugnis, die Streitgenossenschaft, die Nebenintervention und die Streitverkündung, die besondere Anforderungen an den Sprachmittler bei der Übertragung in die Fremdsprache stellen und deshalb besonders gut verstanden sein müssen.

Herr Becker erklärte uns, welche Angaben eine Klageschrift enthalten muss, welche sie enthalten soll und welche sie enthalten kann und was die weiteren Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Klage – nämlich Zulässigkeit und Begründetheit – sind.

Im Rahmen der Erläuterung des Ablaufs des Verfahrens lernten wir die Anhängigkeit eines Rechtstreits von der Rechtshängigkeit des Verfahrens zu unterscheiden, welche Verteidigungsmöglichkeiten der Beklagte hat und mit welchen Möglichkeiten das

Zivilverfahren beendet werden kann: Anerkenntnis durch den Beklagten, Klagerücknahme durch den Kläger, Klageverzicht, Erledigung, Vergleich, Urteil.

Der Aufbau eines Urteils wurde uns anhand eines Originalurteils, das wir alle in Kopie erhielten, veranschaulicht und im Einzelnen besprochen. Außerdem erhielten wir als Anschauungsmaterial eine Klageschrift in einem Zivilverfahren und einen Kostenfestsetzungsbeschluss.

Und schließlich beschrieb uns Herr Becker noch die Rechtsmittelverfahren mit den verschiedenen Instanzenzügen sowie das Mahnverfahren als Alternative zur Klage.

Fazit:

Die Seminare eignen sich hervorragend als Vorbereitung für die von ATICOM in Kooperation mit der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen (HfWU) organisierte Prüfung „Deutsche Rechtssprache – Gerichts- und Behördenterminologie“ und übrigens durchaus auch schon vor Beginn der Vorbereitung im Selbststudium, denn wem die nötige Motivation und Lust dafür noch fehlt, der dürfte sie durch die Seminare erhalten.

Danke an die Organisatoren und vor allem auch an die Referenten.

Brigitte Friebe-Safar
bfriebensafar@aol.com

RECHTSBERATUNG

Die nächsten Termine der kostenlosen Rechtsberatung für unsere Mitglieder (grundsätzlich am 1. und 3. Montag in jedem Monat, jeweils vier Stunden) sind wie folgt:

05. Oktober 2009
02. November 2009
16. November 2009
07. Dezember 2009
21. Dezember 2009

Rechtsberater ist Rechtsanwalt
Dr. Wolfram Velten.
Tel. 040 / 39 90 35 49

Schriftliche Unterlagen, die für die Rechtsberatung zur Durchsicht benötigt werden, bitte an die Nummer 040/390 70 55 faxen (unter Bezugnahme auf die Rechtsberatung).

Diese Rechtsberatung umfasst keine Mandatswahrnehmung und keine schriftlichen Stellungnahmen – dafür ist eine getrennte Beauftragung erforderlich.

Straelener Atriumsgespräch - Beim Erklimmen des Turms



stiftung NRW - zum vierten Mal das sogenannte *Straelener Atriumsgespräch* veranstaltet hat.

Nach Atriumsgesprächen mit **Feridun Zaimoglu**, **Julia Franck** und **Ingo Schulze** hatten dort nun Übersetzer aus zehn Ländern Gelegenheit, vom 30. August bis 4. September 2009 mit dem Autor **Uwe Tellkamp** über seinen mit dem **Deutschen Buchpreis 2008** ausgezeichneten Roman „**Der Turm**“ (Suhrkamp, 2008) zu diskutieren.

Übersetzen ist gewöhnlich eine einsame Angelegenheit. Man hockt (selbst) vergessen stundenlang über dem Buch, an dem man gerade arbeitet, Tag für Tag und Woche für Woche, und mit den stets unzulänglichen Nachschlagewerken zu Hause, ganz egal ob andere Leute in den Urlaub fahren oder draußen die Oster- bzw. Weihnachtsglocken läuten.

Der Luxus, seinen Autor und Übersetzer-Kollegen zu treffen, um mit ihnen über Schwierigkeiten und unverständliche Textstellen des jeweiligen Werkes zu reden, ist einem eher selten vergönnt. Eben diesen Luxus ermöglicht - und zwar regelmäßig - **das Europäische Übersetzer-Kollegium** in Straelen, das soeben – in Kooperation mit der Kunst-

Und dieses Buch stellt selbst den erfahrensten Übersetzer vor ungeheure Probleme, denn es ragt nicht nur wegen seines Umfangs von knapp 1000 Seiten aus der zeitgenössischen deutschsprachigen Literatur heraus. Dialoge und Gespräche der handelnden Personen machen dieses Buch *reich*, aber auch ungeheuer *komplex*. Wörtliche Rede, sächsischer Dialekt, verknappte Umgangssprache, aber auch sehr akkurate Hochdeutsch sind Uwe Tellkamps große Stärken; sie machen ihn zu einem Autor von *europäischem Format*. Durchwirkt mit Anspielungen auf große Vorbilder - von den Dichtern der

Romantik bis zu Heimito von Doderer und Thomas Mann - hat dieser Familienroman zudem den Anspruch, einen „Erinnerungsschatz“ zu konservieren, der auch künftige Generationen Europas zweifelsohne bereichern, aber auch vor viele Rätsel stellen wird.

Die - aus meiner Sicht als langjähriger Übersetzer - *idealen* Straelener Arbeitsbedingungen für Autor und Übersetzer wurden durch andere, nicht weniger wichtige Faktoren ergänzt: Die Anzahl der Übersetzer war optimal, in ihrer Berufserfahrung waren alle von hoher Kompetenz (die jeweiligen ausländischen Verlage werden wissen, warum sie das Buch ihren renommiertesten Übersetzern anvertrauen), und mit Uwe Tellkamp stand ein enorm gebildeter Autor im Mittelpunkt, der ohne jede Spur von „Ostalgie“ mit den Zuständen im „ersten Arbeiter- und Bauernstaat auf deutschem Boden“ abrechnete.

„Übersetzer sind die genauesten Leser“, steht auf Seite 585 des Romans, und das hatte schon im Vorfeld Sympathien für den Autor erweckt. Doch Übersetzer fragen auch *Unangenehmes*: Wieso wird das rote Telefon auf Seite 104 plötzlich auf Seite 735 *beigefarben*? „Ich dachte, nur Deutsche wären so kleinlich“, seufzte Moderator Andreas Platthaus über solche hier und da auftauchenden Fragen.

Bisweilen musste Uwe Tellkamp Schlager aus der DDR-Zeit oder Lieder der Comedian Harmonists anstimmen, um seinen Übersetzern authentische Einblicke in den Text zu verschaffen. Ohne zu zögern hüpfte er auch durchs ehrwürdige Atrium des Übersetzer-Kollegiums, um eine bei der NVA übliche Häschen-Hüpf-Übung zu demonstrieren. Auf eine Frage wusste der ansonsten äußerst souveräne Autor allerdings keine Antwort (und auch seine osteuropäischen Übersetzer mussten hilflos mit den Achseln zucken): Was hat eigentlich ein Parteisekretär gemacht? Tellkamps Antwort „Das hätten wir auch gerne gewusst ...“ ging in einer Lachsalve unter.

Nationalspezifische Besonderheiten und *Begrifflichkeiten* waren auch bei diesem Buch potenzielle Übersetzungshürden. „Kochwäsche“ beispielsweise ist in südlichen Ländern nicht geläufig. Und die Entschlüsselung etlicher Passagen fiel Kollegen aus *Westeuropa* ungleich schwerer als ihren *östlichen Nachbarn*: Denn diese haben den Kommunismus aus nächster Nähe erlebt, kannten die permanenten Versorgungsengpässe, die Gier nach Südfrüchten und die Schikanen beim Wehrdienst; sie wissen, was z. B. „Bückware“ ist, und in ihren Ohren hallen bis heute die hohlen, der Wirklichkeit entfremdeten Parolen wie *Von der Sowjetunion lernen heißt siegen lernen* nach.

Welch eine Erleichterung, Fragen an einen Autor stellen zu können, die kein Nachschlagewerk (selbst in der einzigartigen Bibliothek des EÜK) beantwortet: Was ist eine Flügeluhr? Eine Vierundzwanzigstundenuhr? ... Und wie sollte man ohne diese *Straelener Atriumsgespräche* je erfahren, dass eine „Zehnminutenuhr“ sich auf eine Verhörtaktik der Stasi bezieht, deren erste Vernehmung stets genau zehn Minuten dauerte?

Doch auch Uwe Tellkamp profitierte von der *mikroskopischen Feinarbeit*. Etliche Korrekturen und Verbesserungsvorschläge für die nächsten Auflagen



durfte er notieren – erwies sich doch in der Praxis einmal mehr, dass Übersetzer als sehr *genaue Leser* darauf bestehen, einen Text bis in seine *letzten Schichten* zu durchdringen und zu verstehen.

Am Ende dieses vierten *Straelener Atriumsgesprächs* waren sich alle Teilnehmer einig: Alle haben die einmalige Atmosphäre des Treffens und

seine wichtigen Ergebnisse sehr genossen. Und die Aussichten, dem Autor wieder zu begegnen, sind gar nicht schlecht. Das Buch endet nämlich mit einem Doppelpunkt. Und das kann nur heißen: Fortsetzung folgt!

Ljubomir Iliev, Sofia

Ljubomir Iliev aus Sofia/Bulgarien arbeitet seit über 30 Jahren als Literaturübersetzer und hat zahlreiche Werke der deutschen Literatur ins Bulgarische übersetzt, darunter Goethes „Faust“, Sebastian Brants „Narrenschiff“, Julia Francks „Die Mittagsfrau“ und Robert Musils „Mann ohne Eigenschaften“. Darüber hinaus übersetzte er Werke von Böll, Broch, Hesse, Lessing, Lenz, Novalis, Rilke, Schiller, Treichel, Widmer u. v. a. m. Sein aktuelles Projekt ist die Übersetzung von Uwe Tellkamps „Der Turm“ ins Bulgarische.

Kontakt über euk.straelen@t-online.de

Neuübersetzungen boomen

Ilias - Der kleine Prinz - Der Simplizissimus

333 Jahre sind eine lange Zeit. Diese Zeitspanne ist vergangen, seit H. J. Christoffel von Grimmelshausen starb. 340 Jahre gar seit Vollendung des Werkes, das den Autor aus Gelnhausen berühmt machte: **Der abentheuerliche Simplicissimus Teutsch**. 340 Jahre lang musste, wer sich das Werk zu Gemüte führen wollte, des frühen Neuhochdeutschen mächtig sein. Und Geduld haben. Denn flüssig las sich der Simplicissimus nicht. Dabei sollte er doch, so schreibt Grimmelshausen selbst in seinem Vorwort, „überaus unterhaltsam und für jedermann nützlich zu lesen“ sein. Nun, davon war die letzten Jahrhunderte sicher keine Rede mehr. Deshalb nun die Übersetzung. Oder besser: Übertragung. Bemühen wir dieses Wort, das sowieso das Angemessenere ist, besonders dann, wenn es um eine Übertragung aus dem Deutschen ins Deutsche geht. Eine Übertragung also. Aber warum eigentlich?

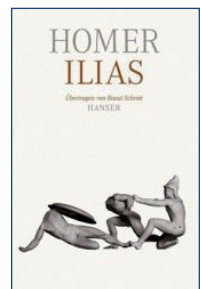
Der Simplicissimus sei „keine altbackene, muffig und fast ungenießbar gewordene Scharteke, sondern ein Roman, der mit seinem Scharfsinn, seinem Witz und seiner gedankenspielerischen Kunstfertigkeit, mit seiner Großartigkeit und

Eindringlichkeit zu den allerbesten gehört, die es in unserer Literatur gibt“, bekennt Reinhard Kaiser auf der

Internet-Seite des Eichborn-Verlags, der die übersetzte Ausgabe zum Jubiläum herausgibt. Nur war dieser großartige Roman im Deutsch des 17. Jahrhunderts geschrieben und trieb Millionen geplagter Schüler in die Verzweiflung. Wo das Entziffern mühsam ist, kommt der Inhalt zu kurz. Das soll nun besser werden. (Der abentheuerliche Simplicissimus Deutsch, Eichborn Verlag, 2009)

Ein ähnliches Ziel verfolgt der Hanser Verlag mit der durchaus nicht unumstrittenen Neuausgabe von **Homers Ilias**, übertragen von Raoul Schrott (Hanser Verlag 2008).

Schrott macht Schluss mit Hexametern und „altertümlichen“ Übersetzungen, wie Kurt Flasch, deutscher Philosophiehistoriker, in der Frankfur-



ter Allgemeinen Zeitung vom 15. Oktober 2008 schreibt. Und weiter: „Die Schlacht der Argumente wogt hin und her, aber um mein Ergebnis vorwegzunehmen: Schrott bringt Philologen in Rage, aber er gewinnt Homer neue Freunde.“ Und so liest sich die neue Ilias:

[...]Iagameñnon jedoch gefiel das ganz und gar nicht – er lehnte ab beschimpfte ihn und jagte ihn davon wie einen räudigen hund: hör auf, bei unseren schiffen herumzuschleichen – laß dich hier nicht noch mal blicken! denn dann nützt dir auch der lorbeer am stab da nichts mehr – das mädel freilassen? mit nach argos nehm ich sie – da soll sie mir mein bett warm halten und zuhause am webstuhl stehen bis sie alt und grau ist! hau ab wenn du hier mit heiler haut davonkommen willst! [...]

(Quelle des Zitats: <http://lesekreis.org/2008/10/30/geschenktipp-iliavon-raoul-schrott>)

Mit diesem Werk gelingt es dem Übersetzer gar, auf Literaturfestivals Leseabende zu bestreiten – vor ausverkauftem Haus, wie im Juli 2009 anlässlich des Literarischen Sommers in Mönchengladbach und Neuss.

Erst 60 Jahre alt ist die Übersetzung von Antoine de Saint-Exupéry's **Der Kleine Prinz**, und doch hielt der Karl

Rauch Verlag in Düsseldorf die Zeit für eine Neu-Übersetzung für gekommen. Zu einem Jubiläum gehöre ein festliches Menü, erläuterte Verleger Dr. Tulli Aurelio im Gespräch mit dem FORUM seine Motivation. Der Kleine Prinz sei im Laufe seiner Existenz aber bereits in allen möglichen Formen „zubereitet“ worden. Es gibt ihn als Buch und Hörbuch, als Film, sogar als Pop-Up-Buch für die ganz Kleinen. Da die alte Übersetzung von 1950 etwas behäbig sei, habe man sich daher zum Jubiläum für eine neue Übertragung entschieden (siehe Interview). Die Aufmerksamkeit, die die Neuauflage erfährt, scheint dem Verlag durchaus Recht zu geben. Die Tageszeitung Rheinische Post (RP) verkauft das Buch mit CD, gelesen von Jan-Josef Liefers, als RP-Sonderedition, allein der Name des Sprechers wirkt Wunder in der öffentlichen Wahrnehmung. Für die Übersetzung selbst konnte die Österreicherin Elisabeth Edl gewonnen werden, die im Jahr 2005 mit dem Johann-Heinrich-Voß-Preis für Übersetzung ausgezeichnet wurde. (Der Kleine Prinz, Karl Rauch Verlag, 2009)



Interview mit Dr. Tulli Aurelio, Verlagsleiter des Karl Rauch Verlags

FORUM: Herr Dr. Aurelio, warum haben Sie nach 60 Jahren eine Neuübersetzung des Kleinen Prinzen in Auftrag gegeben?

Dr. Aurelio: Das 60. Jubiläum ist ein schöner Anlass, den Kleinen Prinzen noch einmal neu zu entdecken. Da die alte Übersetzung ein bisschen behäbig ist, haben wir uns für eine neue entschieden.

FORUM: Was gefiel Ihnen an der alten Übersetzung nicht?

Dr. Aurelio: Die Übersetzung von früher trifft nicht so ganz den Rhythmus und den Humor des Originals. Sie ist an manchen Stellen fast ein bisschen kitschig, betont zu viel Gefühl, das im französischen Text nicht so ausgeprägt ist. Auch der Sprachfluss ist heute nicht mehr gefällig. Eine neue Übersetzung war nicht notwendig, aber sie ist sehr gut geworden. Der Humor kommt besser raus.

FORUM: Ist eine Neubearbeitung nicht ein Risiko?

Dr. Aurelio: Natürlich ist es ein Wagnis, ein beliebtes Buch neu zu übersetzen.

Es ist möglich, dass die Leser die neue Übersetzung ablehnen. Aber wir glauben nicht, dass das passieren wird, und wir glauben an den neuen Text.

FORUM: Wie sieht es mit den berühmten Zitaten aus? Sind die wiederzuerkennen?

Dr. Aurelio: Ja, die berühmten Zitate sind im Großen und Ganzen unverändert geblieben. Aber der Text ist kürzer geworden. Die neue deutsche Übersetzung ist nur 0,46 % länger als der französische Originaltext.

FORUM: Warum gibt es den neuen Text nun auch als Hörbuch?

Dr. Aurelio: Ein Jubiläum ist ein Fest und wir wollten es mit einem festlichen Menü feiern. Also haben wir uns gedacht, wenn schon ein neues Buch, dann lassen wir es auch gleich neu lesen. Und Jan-Josef Liefers liest es wirklich sehr gut.

FORUM: Vielen Dank für das Gespräch.

Die VG Wort - Eine undurchsichtige, selbstherrliche Behörde

Vom Staat verordnet

Anscheinend hat der fürsorgende deutsche Staat die Urheberrechte von Autoren, Übersetzern und Verlagen an die „Verwertungsgesellschaft Wort Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung“ mit Sitz in München abgetreten, von der sie „als gemeinsame Rechte der Berechtigten verwaltet“ (Satzung, Präambel) werden. Wie so oft wird auch hier eine bürokratische Behörde ins Leben gerufen, die sich gegenüber den eigentlichen Berechtigten verselbstständigt und über die Verwendung der „eingehenden Abgaben“ entscheidet. Als erster Posten werden von diesen eingehenden Abgaben die Verwaltungskosten für den Verwaltungsapparat abgezogen. Damit sind die Bürokraten als Erste versorgt und die ersten Nutznießer, wie weiter unten konkreter ausgeführt wird.

Undurchsichtiges Regelwerk

Sie ahnen es schon: Meine Erfahrungen als Übersetzer mit dieser Behörde sind eher schlecht. Jahrelang war die Beziehung mit diesem angeblich meine Interessen vertretenden „Rechtsfähigen Verein kraft Verleihung“ relativ

unproblematisch. Ich musste lediglich mehrfach fehlerhafte Streichungen meiner Meldungen abwehren. Man erhält jährlich einen Scheck im Juli mit der Ausschüttung für das Vorjahr, allerdings nur als Summe ohne Aufstellung der einzelnen Posten, die bei der Ausschüttung berücksichtigt wurden. Für diejenigen, die eine Aufstellung im Einzelnen haben will, ist zuerst eine Gebühr von € 20 fällig. Vermutlich ist eine solche Gebühr durch die in glänzend kompliziertem Juristendeutsch verfasste Satzung gedeckt. Wo kämen wir denn hin, wenn die Behörde jedem sich meldenden Urheber gegenüber einfach so, gebührenfrei, auskunftspflichtig, wenn sie einer Politik der Transparenz verpflichtet wäre?

Nachträglich wirkende Regel

2008 kam eine neue Regel zur Anwendung, ob generell oder zum ersten Mal in meinem Fall, weiß ich nicht. Vermutlich stellt sie eine ausgeklügelte Vertiefung der weltberühmten deutschen bürokratischen Gründlichkeit dar, wo runter alles Lebendige zu leiden hat.

Für zahlreiche Meldungen meiner veröffentlichten Übersetzungen im Jahr 2007 (alle im Bereich Kunst) kamen per E-Mail Ablehnungen mit dem Wortlaut „für die beiliegende Titelmeldung kann die Bibliothekstantieme nicht vergütet werden, da eine größere Verbreitung in wissenschaftlichen Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben ist.“ Die Behörde hatte sich offenbar eine *nachträglich wirkende* Spielregel einfallen lassen. Die VG Wort prüfte jetzt stichprobenartig nicht nur — und verständlicherweise —, ob die Veröffentlichung mit Verlag, ISBN, Anzahl der Druckseiten usw. korrekt angemeldet war, sondern auch, ob die völlig korrekt angemeldete Veröffentlichung in deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken genug verbreitet war. Somit genügte nicht mehr, dass der Übersetzer tatsächlich der Urheber einer urheberrechtlich geschützten Leistung war, sondern er wurde darüber hinaus für den (nachträglichen) Vertrieb der Veröffentlichung verantwortlich gemacht, worauf er (oder sie) natürlich keinen Einfluss hat.

In Antwort auf meinen Protest erfuhr ich, ohne dass die antwortende Sachbearbeiterin mit einem einzigen Wort auf die Substanz meines Protestes einging, es sei „selbstverständlich notwendig, dass ein Buch auch eine angemessene Verbreitung in Bibliotheken hat“. Ist dies tatsächlich eine Selbst-

verständlichkeit, für die der meldende Übersetzer die Verantwortung trägt, oder lediglich Ausdruck behördlicher Selbstherrlichkeit, die alles nur aus der bürokratischen Perspektive erblickt und beurteilt, und ihre Urteile dann in eine juristische Sprache gießt und durchsetzt? Schauen wir meinen Einzelfall, der sicherlich kein Sonderfall ist, genauer an:

Die Arbeit der Verwaltung ist bezahlt, die des anmeldenden Urhebers nicht

Ausgehend von den Tantiemen, die mir 2007 für das Jahr 2006 ausgeschüttet wurden, habe ich pro Meldung den sehr bescheidenen Betrag von durchschnittlich € 61 netto erhalten. Der für eine Meldung erforderliche Aufwand (Belegexemplar, evtl. mehrfach, anfordern, Daten aufschreiben, Online-Meldung durchführen, Meldung absichern) schätze ich auf drei viertel Stunden, was bei einem bescheidenen Stundensatz von € 60 bereits Kosten von € 45 darstellt. Von € 61 bleiben dann € 16 pro Meldung übrig. Wird dann eine vollständige, korrekte Meldung nachträglich abgelehnt nach Kriterien, die beim Zeitpunkt der Meldung in der Zukunft wirksam werden und deshalb völlig jenseits meiner Kontrolle liegen, heißt dies, dass mein Aufwand, um überhaupt die Meldung durchzuführen, von der VG Wort Bürokratie für wertlos angesetzt wird. Denn jede abgelehnte Meldung

stellt einen Verlust von mindestens € 45 dar, d. h., ich spiele va banque mit der VG Wort. Mein eigener Aufwand wird „selbstverständlich“ nicht in Geld honoriert, während die Arbeit des VG Wort Sachbearbeiters, der das angeblich ungenügende Vorhandensein meiner veröffentlichten Übersetzungen in „wissenschaftlichen Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland“ festgestellt hat, „selbstverständlich“ entlohnt wird. Nur für eine selbstherrliche Denkweise ist eine solche Asymmetrie selbstverständlich.

Und wie wird dieses genügende oder ungenügende Vorhandensein festgestellt? „Überprüft wird die geforderte Verbreitung über den Karlsruher virtuellen Katalog (KVK), über den der Bestand nahezu aller wissenschaftlichen Bibliotheken der Bundesrepublik zugänglich ist.“ Ist dieser Katalog fehlerfrei und vollständig? Nach meinen Recherchen ist er es nicht. Das habe ich anhand eigener Veröffentlichungen entdeckt, die in bestimmten deutschen Universitätsbibliotheken vorhanden sind, aber nicht im KVK erscheinen. Großzügiger- und zynischerweise räumt die VG Wort ein: „Sollten Sie durch eigene Recherchen feststellen, dass die von Ihnen gemeldeten Publikationen jetzt die erforderliche Verbreitung erreichen, so können Sie diese, mit einem entsprechenden Vermerk erneut einreichen, sofern die Frist noch nicht abgelaufen ist.“

Abgekartetes Spiel

Damit fordert die Bürokratie der VG Wort den Übersetzer auf, unter Zeitdruck noch weiteren nicht honorierten Aufwand zu betreiben, um nachzuweisen, dass sein geistiges Eigentum in Deutschland genug Verbreitung genießt. Eine solche Recherche im Internet kann sehr leicht einen Zeitaufwand von zwei Stunden erfordern. Spätestens hier muss es dem meldenden Übersetzer klar werden, dass er (oder sie) einem abgekarteten Spiel ausgesetzt ist, dessen Spielregeln von oben herab durch einen mit bezahltem bürokratischem Apparat ausgestatteten Juristenstab festgelegt werden. Die einäugige Logik dieser Spielregeln ist die von Juristen und Bürokraten, nicht eine von geistigen Arbeitern, die eine urheberrechtlich geschützte Leistung erbracht und einen zusätzlichen, nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die Meldung betrieben haben. Vielmehr sind die ihrer Leistung geschuldeten und an die VG Wort eingegangenen Abgaben von der Behörde angeeignet und teilweise gegen die urhebenden Übersetzer selbst eingesetzt worden.

Sockelbetrag als Aufwandsentschädigung

Es wäre leicht, dieses ungerechte, abgekartete Spiel der VG Wort zu reformieren. Korrekt und vollständig von Urhebern ins System gegebene Meldungen

müssen mit einem Mindestsockelbetrag vergütet werden, denn es kann nicht angehen, dass der Aufwand für die korrekte und vollständige Meldung von Veröffentlichungen bei etablierten deutschsprachigen Verlagen wegen nachträglich wirkenden Kriterien nicht honoriert wird. Zu hoffen wäre, dass ein freiheitlicher Geist von unten dem bürokratischen Herrschaftsgeist von

oben entgegenwirkte. Aber ein Kampf zwischen entgegengesetzten Geistern lässt sich wohl nicht nur auf diese eine Sache beschränken und setzt die Regsamkeit und Widerstandslust eines Freiheitsgeists gegen deutsche bürokratische Gründlichkeit voraus.

*Dr. Michael Eldred
artefact@web.de*

ZERTIFIZIERUNG

ISO-Zertifizierung von Übersetzern - lohnt sich das?

Unternehmen der freien Wirtschaft fordern in der Regel von allen Zulieferern – also auch von Übersetzerinnen und Übersetzern - eine Zertifizierung nach ISO (DIN EN ISO 9001:2008).

Die ISO-Norm betrifft aber bekanntlich nur den administrativen bzw. organisatorischen Ablauf von Aufträgen, die so genannte „Ablauforganisation“. Sie macht keine Aussagen über die Qualität der (Übersetzungs-)Leistung, die der Übersetzer durch seine Ausbildung, seine Beeidigung/Ermächtigung und jahrelange Berufserfahrung erbringt.

Auch bei der Wahl eines Arztes oder Rechtsanwalts etc. lässt sich kein vernünftiger Mensch vom (Nicht-)Vorhan-

densein eines QM-Systems beeinflussen.

Das Zertifizierungsverfahren ist überdies sehr teuer und aufwändig und dürfte sich insbesondere für „Einzelkämpfer“ bzw. Kleinbüros im translatoren Bereich kaum lohnen.

*Senator E.h. (FH) Univ.-Lektor
Reinold Skrabal*

Zertifizierter Projekt- und Qualitätsmanager (Univ. Augsburg)

Hochschulgepr. forensischer Sachverständiger für Qualitätsmanagement und Übersetzungswesen

(Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (ifoSA))

Zertifizierung nur für Übersetzungsdienstleister

Senator E.h. (FH) Univ.-Lektor Reinold Skrabal hat in seinem oben abgedruckten Artikel „ISO Zertifizierung von Übersetzern – lohnt sich das?“ eine Frage gestellt, auf die es sich auf jeden Fall lohnt zu antworten!

Nach meinen Erfahrungen als seit 1991 selbstständiger Übersetzer fordern Unternehmen der freien Wirtschaft von Übersetzerinnen und Übersetzern bislang noch **selten** oder **keine** Zertifizierung nach ISO (DIN EN ISO 9001:2008), obwohl es einige von ihnen eigentlich tun müssten. Insoweit wäre also erst mal die Wirtschaft am Zuge und nicht die Übersetzer.

Das Arbeiten nach einer Norm – welcher Norm auch immer – ist eine **freiwillige** Angelegenheit, für die oder gegen die sich ein jeder Marktteilnehmer entscheiden kann. Im Oktober 2007 gab es weltweit eine Million Unternehmen, die nach der ISO 9001 zertifiziert waren. Mittlerweile dürften es einige mehr sein. Alle diese Unternehmen haben sich damit die **Selbstverpflichtung** auferlegt, ihrerseits wieder nur mit **zertifizierten Lieferanten** zusammenzuarbeiten, um eine größtmögliche

Sicherheit der **eigenen** Prozesse zu gewährleisten.

Zertifiziert wird aber nicht eine einzelne natürliche Person, sondern immer eine **Organisation**. Diese Organisation muss so aufgebaut sein, dass sie die von der jeweiligen Norm aufgestellten Forderungen mit den Mitarbeitern der Organisation erfüllen kann. Ein ISO 9001-Auditor hat erzählt, dass die kleinste von ihm auditierte Organisation 13 Mitarbeiter gehabt habe, und diese große Schwierigkeiten gehabt hätten, die von der Norm vorgeschriebene Teilung in **Geschäftsleitung, Produktion** und **Qualitätssicherung** durchgehend aufrecht zu erhalten.

Was hier zum industriellen Bereich gesagt wurde, gilt in gleicher Weise für Organisationen im Übersetzungsbereich. Und hier stellt sich natürlich zuallererst nicht die Frage: „**Lohnt sich das**“, sondern: „**Ist das überhaupt machbar?**“

Übertragen wir das zuvor Gesagte auf Übersetzer, gilt selbstverständlich wieder, dass nicht die einzelne Übersetzerin oder der einzelne Übersetzer zertifiziert wird, sondern eine **Organisation**, die sich mit Übersetzun-

gen befasst. Wie schon in dem Artikel von Herrn Skrabal erwähnt, bezieht sich eine Zertifizierung auf den **administrativen** bzw. **organisatorischen Ablauf** von Aufträgen – im Fachjargon **Prozess** genannt –, an dem innerhalb der Organisation mehrere natürliche Personen arbeiten. Das Zertifizierungsverfahren ist somit für „Einzelkämpfer bzw. Kleinbüros im translatorischen Bereich“ überhaupt nicht vorgesehen. Manche Leser mögen jetzt frohlocken und glauben, die Sache habe sich für sie erledigt. Hat sie das wirklich? Was würden Sie zum Beispiel tun, wenn eine zertifizierte Organisation mit der Forderung auf Sie zukommt:

„Wir müssen mit zertifizierten Lieferanten zusammenarbeiten“?

Um auf diese Frage die richtige Antwort geben zu können, haben sich vor einigen Jahren Vertreter der europäischen Übersetzerverbände zusammengesetzt und die Norm entwickelt, die unter der Bezeichnung **EN 15038:2006** im August 2006 veröffentlicht worden ist. Im Sinne eines **Qualitätssystems** stellt die EN 15038 eine abgespeckte Version der ISO 9001 dar, die den spezifischen Anforderungen im Übersetzungsbereich gerecht wird. Aus Sicht der Übersetzer ist es eine **Einladung** an alle, ihr Dasein als Einzelkämpfer aufzugeben und mit anderen Übersetzern sowie anderen

Dienstleistern bei Erstellung von Übersetzungen und Peripherieleistungen zusammenzuarbeiten.

In einem Seminar zur Vorstellung der EN 15038 haben wir sieben unterschiedliche Funktionen aufgelistet, die bei Übersetzungsprojekten zum Tragen kommen können:

1. Übersetzer
2. Revisor bzw. Korrektor
3. Reviewer/ Fachexperte
4. Fahnenkorrektor
5. Mehrwert-Dienstleister wie Layouter
6. Projektmanager
7. Inhaber der Organisation, die Übersetzungs-Dienstleistungen anbietet.

Die letzte Person sowie deren Organisation wird in der deutschen Version der Norm als „Übersetzungs-Dienstleister“ im englischen Urtext als Translation Service Provider bezeichnet. Dieser **ÜDL [TSP]** übernimmt die Funktion der **Geschäftsführung**. Die **Übersetzer** übernehmen die Funktion der **Produktion**. Die **zweiten Übersetzer**, die die Übersetzung der ersten Übersetzer Korrektur lesen, sind die **Qualitätssicherung**. Damit sind alle prinzipiellen Vorgaben der ISO 9001 erfüllt. So fügt sich die EN 15038 in das ISO 9001-System ein. Es dürfte deutlich geworden sein, dass die oben beschriebene Arbeitsweise

drei **natürliche Personen** voraussetzt, von denen **mindestens zwei** eine allgemein anerkannte **Qualifizierung zum Übersetzer** nachweisen müssen. Die erste Frage, die sich Übersetzer somit stellen müssen lautet also: „**Lohnt sich eine Qualifizierung für mich?**“ Wer professionell arbeiten möchte, kann diese Frage nur mit Ja beantworten, egal ob nun im Alleingang oder im Team gearbeitet wird.

Die nächste Frage dürfte lauten: „**Lohnt es sich für mich, im Team zu arbeiten?**“ Die Antwort darauf sollte sich jeder selber geben. Wir bei ATICOM tun jedenfalls alles dafür, unseren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich in ihrem Beruf weiter zu qualifizieren, und ermuntern jegliche Art der Zusammenarbeit unter Kollegen. 2009 und 2010 dürfte der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Rechtssprachekenntnissen für Übersetzerinnen und Übersetzer liegen, was durchaus im Interesse eines jeden von uns liegen dürfte, der zusätzlich mal die Funktion des ÜDL [TSP] übernehmen möchte.

Die Gründung einer Organisation, die nach der EN 15038 arbeitet, kann **nicht** durch einen Berufsverband wie ATICOM übernommen werden, sondern stellt eine Herausforderung für die Unternehmer unter uns dar. Erst eine solche – noch zu gründende Organisation

– wird sich die Frage stellen können: „**Zertifizierung - lohnt sich das?**“

Unternehmensphilosophie, Marktstrategie und Kundenstruktur dürften den Ausschlag für eine solche Entscheidung geben. Verantwortungsbewusste ÜDL [TSP] werden auf eine Million zertifizierte Unternehmen als Kunden wohl kaum verzichten wollen.

Denn dort ist durchaus damit zu rechnen, dass es „**vernünftige Menschen**“ – nämlich zertifizierte Unternehmen – gibt, die sich bei der Vergabe von Aufträgen für Übersetzungen von dem Vorhandensein eines QM-Systems beeinflussen lassen.

Im nächsten Jahr werde ich auch wieder Seminare zur Vorstellung und Anwendung der EN 15038 anbieten. Ich freue mich darauf, dabei viele Kolleginnen und Kollegen treffen zu dürfen, die für die Arbeit im Team aufgeschlossen sind.

*Martin Bindhardt B. A. CDN
mit staatlicher Anerkennung geprüfter
Dolmetscher und Übersetzer,
Auditor EN 15038:2006.
martin.bindhardt@t-online.de*

Sprachpanscher 2009: Deutscher Turner-Bund

Wie der Verein Deutsche Sprache e. V. (VDS) auf seiner Homepage (http://www.vds-ev.de/presse/pressemitteilungen/archiv/2009_o8_28.php) mitteilt, geht die diesjährige Auszeichnung „Sprachpanscher des Jahres“ an den Deutschen Turner-Bund.

Der Deutsche Turner-Bund setzte sich damit gegen die Henkel AG, Burger King und Gabriele Pauli durch. Die Abstimmung erfolgte durch die 31.000 Mitglieder des Vereins. Als Begründung nennt VDS-Vorstandsmitglied Gerd Schrammen den gedankenlosen Ersatz deutscher Begriffe durch englische Bezeichnungen.

„*Slacklining*, *Gymmotion*, *Speedjumping* oder *Speedminton* versteht kaum noch jemand“, begründete Schrammen die Entscheidung. Der Turner-Bund lade neuerdings ein zum: *Sport for Fun* beim *Six Cup* mit *Public Doing*. Neue Veranstaltungen heißen: *Feel Well Woman in motion*, *Rent a Star* und *Champions Trophy*. „Wir wollen es nicht hinneh-

men, dass sich ein großer Sportverband dafür einsetzt, dass die deutsche Sprache im Sport unbrauchbar wird“, so Schrammen.

Der 1997 gegründete VDS ist der nach eigenen Angaben größte Sprach- und Kulturverein in Deutschland. Seit 1997 wählen seine Mitglieder den „Sprachpanscher des Jahres“. Kandidaten für diesen Titel sind zumeist bekannte Persönlichkeiten und öffentliche Einrichtungen, die mit besonderen Fehlleistungen im Umgang mit der deutschen Sprache aufgefallen sind.

Der Titel ging bereits an den ehemaligen Bahnchef Hartmut Mehdorn (2007) für sprachliche Entgleisungen bei der Deutschen Bahn, den Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Günther Oettinger (2006), für seine Degradierung des Deutschen zur „Feierabendsprache“ und den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Klaus Wowereit (2008), für die Werbekampagne *be Berlin*. (apr)

Google Docs übersetzt

Google Docs (auf Deutsch Text & Tabellen) ist ein bereits bestehendes Angebot an Office-Software, mit der ein oder mehrere Nutzer gleichzeitig Dokumente online bearbeiten können. Es ist dabei nicht nötig, Texte, Tabellen oder Präsentationen von einem Rechner zum anderen zu schicken, die Bearbeitung und anschließende Speicherung erfolgen auf einem Internet-Server. Bisher bot das Programm zwar die üblichen Möglichkeiten einer Textver-

beitungs-Anwendung wie diverse Formatierungen, aber keinen integrierten Übersetzungsservice. Dies ist nun anders. Zwei Klicks direkt im Google Docs Kontextmenü bieten Übersetzungen in über 40 Sprachen an. Die Ausgangssprache des Textes erkennt das Programm automatisch, die Formatierung und das Layout werden für die Übersetzung beibehalten. Google bestätigt, dass die Qualität der Übersetzung (noch) nicht perfekt sei. (apr)

Rechtschreibung: Das Chaos wächst

Einfacher sollte sie werden, die deutsche Rechtschreibung. Unsinnige Getrennt- oder Zusammenschreibungen sollten abgeschafft, allgemein gültige (oder allgemeingültige?) Regeln geschaffen werden. Schüler hatten es schwer, nun sollten sie es leichter haben. Dass nicht alle hehren Ziele in einem ersten Rutsch zu erreichen sein würden, war allen Beteiligten klar, aber mit jeder Überarbeitung würde man sich dem Idealzustand nähern. Sind

wir nach 13 Jahren nun endlich da? Wir waren nie weiter entfernt vom Idealzustand als gerade jetzt, könnte das Fazit des Feuilletonisten Dankwart Guatzsch lauten. Anlass seiner Betrachtungen in *Die Welt* vom 31. Juli 2009 sind die gerade neu erschienenen Ausgaben des Duden (25. Auflage) und des Wahrig (7. Auflage). **Besonders der Duden biete wenig Orientierung „in den Ruinen der alten Rechtschreibung oder im Niemandsland der neuen“**, wie Gu-

ratsch formuliert. Mehrere mögliche Schreibweisen stehen nebeneinander, wobei die bisher übliche farbliche Markierung für die herkömmliche oder die neue Schreibweise entfällt. Der Nutzer, der sich Rat suchend (oder ratsuchend?) an das Standardwerk wendet, muss nun raten, welche Form aus der alten, welche aus der neuen Rechtschreibung stammt. Ärgerlich für Menschen, die die Vorgabe bekommen haben, einen Text in „alter“, „neuer“ oder „gemäßiger neuer“ Rechtschreibung zu verfassen.

Der Wahrig hingegen bekennt Farbe. Getreu der Tradition, die deutsche Sprache nicht vor- sondern wiederzugeben, folgt der Wahrig der orthografischen (oder orthographischen?) Wirklichkeit, die er in der Presse vorfindet.

Die deutschsprachigen Nachrichtenagenturen immerhin haben sich, das ist eine erfreuliche Gewissheit in all dem vagen Wirrwarr der Möglichkeiten, auf bestimmte Schreibweisen festgelegt. Im Fokus stehen etwa 2.500 Wörter, die mehrere Schreibvarianten bieten, wie Delfin oder Delphin und Spaghetti oder Spagetti. Die Agenturen haben Zweifelsfälle für sich entschieden und erläutern ihre Regeln auf der Internetseite www.die-nachrichtenagenturen.de: „Einige Fremdwörter mit lateinischen oder griechischen Wurzeln

werden deshalb eingedeutscht (Biografie), Wörter aus lebenden Sprachen aber nicht (Spaghetti).“ Auch auf das Dilemma der Widersprüche zwischen den führenden deutschen Wörterbüchern geben die Nachrichtenagenturen eine Antwort: „Wo Wahrig und Duden voneinander abweichende Empfehlungen geben, wählen die Agenturen ganz überwiegend die Vor-Reform-Schreibweise, weil dies von den Medienkunden in einer Befragung im Mai 2006 mit großer Mehrheit gewünscht wurde.“ Wortlisten mit Beispielen sind auf der Internetseite verfügbar.

Damit setzen die deutschsprachigen Nachrichtenagenturen das um, was eigentlich die Reform selbst hätte leisten sollen: eine Vereinfachung. Nur wenn es klare Regeln gibt (die der Duden in seiner 25. Auflage nicht mehr abdruckt), kann das Lernen der Rechtschreibung für die Schüler verständlich und somit leichter werden. Das ist zurzeit (oder zur Zeit?) nicht der Fall. Getrennt- oder Zusammenschreibung ist einer der Bereiche, in denen die Schüler regelmäßig ins Fettnäpfchen treten. Bier kann man kalt stellen oder kaltstellen, den Gegner nur kaltstellen. Ein frischgebackener Bräutigam kommt vom Standesamt, der frisch gebackene Bräutigam aus dem Ofen.

Die Liste der Beispiele lässt sich beliebig verlängern, von Groß- und Kleinschreibung und eingedeutschten Formen gar nicht zu sprechen.

Die Schüler, so stellte der Forscher Uwe Grund von der Universität Saarland fest, sind die wahren Leidtragenden. Er untersuchte die Auswirkungen der Rechtschreibreform und verglich Diktate und Aufsätze aus den Jahren 1970 bis 2006. Demnach hat sich die Fehlerquote durchschnittlich mehr als verdoppelt (www.rechtschreibung.com). „Die Fehler haben sich gerade in den Bereichen vermehrt, in denen die Reformer regulierend in die Sprache eingegriffen haben“, sagte Grund dem Magazin Focus (http://www.focus.de/schule/lernen/lernatlas/rechtschreibung/rechtschreibreform-schueler-machen-doppelt-so-viele-fehler_aid_321008.html).

Der von der Kultusministerkonferenz eingesetzte Rat für deutsche Rechtschreibung sieht offenbar keinen Handlungsbedarf. Im Gegenteil. Außer einem Hinweis auf die nächste nicht-öffentliche Sitzung des Rates im Oktober 2009 (ohne Tagesordnung) datiert der aktuellste Eintrag auf der Internetseite (www.rechtschreibrat.com) von April 2008 – und auch unter diesem Datum gibt es nur ein Grußwort, aber keine Inhalte. Die seit 13 Jahren währende Dis-

kussion um die Reform der deutschen Rechtschreibung wird vom Rat derzeit nicht öffentlich begleitet.

Das moniert auch Prof. Dr. Theodor Ickler, dessen Unzufriedenheit mit der Arbeit des Rates für deutsche Rechtschreibung in seinem Austritt gipfelte. Die Gründe hat er im Internet (www.rechtschreibung.com) veröffentlicht: „Am 23.2.2006 bin ich aus dem Rat für deutsche Rechtschreibung ausgetreten, in dem ich bisher das P.E.N.-Zentrum Deutschland [Poets, Essayists, Novelists; Schriftstellervereinigung] vertreten habe. Dieser Schritt wurde notwendig, nachdem die Ratsmehrheit und der Vorsitzende Hans Zehetmair die Arbeit an der missglückten Rechtschreibreform auf Wunsch der Kultusminister vorzeitig abgebrochen hatten. Wesentliche Teile der Neuregelung durften nicht mehr bearbeitet werden, weil die immer noch sehr mangelhaften Regeln schon zum kommenden Schuljahr verbindlich gemacht werden sollen.“

Deutlich aktiver sind die Kollegen aus der Schweiz. Auf ihrer Internetseite www.sok.ch dokumentiert die **Schweizer Orthographische Konferenz (SOK)** Problembewusstsein: „In einem Brief vom 16. Juni 2009 an den Generalsekretär der EDK [Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren], Hans Ambühl, unterstützt der Verband

der Schweizer Fachjournalisten (SFJ) die Resolution der SOK für ein Moratorium in der Rechtschreibfrage.

Die Widersprüche des Regelwerks und der Reformen hätten auch für Fachzeitschriften und Fachjournalisten zu Pro-

blemen geführt. Deshalb müssten alle herkömmlichen Schreibweisen ohne Unterschied anerkannt sein, ohne Bevorzugung einer Reform-Schreibweise, schreibt der Verband SFJ. Unterschrieben ist der Brief vom Präsidenten des Verbands SFJ, Martin Stadelmann. (apr)

REZENSION

„Vom Übersetzen zum Simultandolmetschen“

Jürgen Stähle, Vom Übersetzen zum Simultandolmetschen, Franz Steiner Verlag, 413 Seiten, € 29,90, ISBN 978-3-515-09360-6

Meinen ersten Gedanken zum Buch von Jürgen Stähle *Vom Übersetzen zum Simultandolmetschen* möchte ich Ihnen, liebe Leser meiner Rezension, nicht vorenthalten. Ich dachte, als ich das Buch in den Händen hielt: „Welch unglücklich gewählter Titel, so wird der Laie wieder einmal darin bestätigt, dass Dolmetschen, welches ihm sowieso nicht vertraut bzw. geläufig ist, und Übersetzen dasselbe sind.“ Bestätigt wird diese Aussage noch durch die Information auf der Umschlagseite ... Ausgezeichnet mit dem Grimme-Preis für „herausragende **Simultanübersetzungen** im Fernsehen“, wo mir doch – um es in einfachen Worten auf den

Punkt zu bringen – glatt die Haare zu Berge standen. Ich möchte nunmehr gern einen umfassenden Überblick zu diesem Buch geben, indem ich auf die Inhalte aller Kapitel einzeln eingehe, um dem Leser einen Einblick in die Thematik des Buchs zu geben.

Im ersten Teil des Buchs versucht der Autor in verschiedenen Etappen klar zu machen, was Dolmetschen/Übersetzen bedeuten, wobei er die Trennlinie zwischen den beiden Tätigkeiten nicht immer ganz scharf zieht, sodass der Laie in Versuchung gerät, beides in einen Topf zu werfen, da eine klare Abgrenzung fehlt.

Im ersten Kapitel *Der Simultandolmetscher – das unbekannte Wesen* gibt der Autor einen schönen Einblick in die Geschichte von den Anfängen des Dol-

¹Fettmarkierung durch die Autorin

metschens bis zu dem Berufsbild, wie es sich heute darstellt ab, wobei ich die Erwähnung des Sendbriefes vom Dolmetschen von Martin Luther vermisst habe (dieser Titel tauchte immer dann auf, wenn ich nach Fachliteratur zum Dolmetschen für meine Dissertation suchte, sodass er zu meinem persönlichen Trauma wurde). Der Autor ist zwar sehr bemüht um die Abgrenzung von Dolmetschen und Übersetzen, jedoch gelingt ihm diese Abgrenzung nicht immer, wie er auch auf S. 55 unten selbst feststellt. Meiner Meinung nach ist das nicht gerade von Vorteil, da die meisten Laien ohnehin meinen, dass es sich hierbei um dieselbe Tätigkeit handle und Übersetzer so auch häufig mit der Bitte einen „Übersetzungsauftrag“ zu übernehmen, kontaktiert werden, bei dem es sich dann offensichtlich doch um einen Dolmetschauftrag handelt. Der Autor weist auch sehr deutlich auf den fehlenden Schutz der Berufsbezeichnungen Dolmetscher, Übersetzer, Konferenzdolmetscher usw. hin. Ein Misstand, der für die Profis sehr nachteilig ist, da so jeder in der Branche „mitmischen“ kann, und auch darauf, dass es den Ausbildern zum Teil auch an der notwendigen Qualifikation im Fachbereich Konferenzdolmetschen fehlt. Das entspricht aus meiner Sicht leider auch der Realität, die sich so schnell auch nicht ändern wird.

Das zweite Kapitel *Dolmetschen und Übersetzen – ach zwei Herzen in meiner Brust* – hat die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten des Dolmetschens/Übersetzens zum Inhalt.

Jürgen Stähle erläutert, warum ein Übersetzer auch dolmetschen können muss, und dass er dies auch ab und zu tun sollte bzw. dass ein Dolmetscher unbedingt Übersetzungskennntnisse haben muss, die er dann für das Dolmetschen nutzen kann.

Thema des dritten Kapitels Dolmetschen und Übersetzen – erste Erkenntnisse und erste Leitsätze sind grundsätzliche Dinge zum Dolmetschen und Übersetzen. Anders als der Laie vielleicht glauben mag, bedeuten Dolmetschen/Übersetzen nicht die Eins-zu-Eins-Übertragung genannter Termini, sondern der Bedeutung eines Texts. Nicht umsonst wird das Dolmetschen in vielen Sprachen „Interpretieren“, *interpreting* im Englischen, genannt. Ohne Wissen und Verstehen eines Texts sind lediglich Zufallstreffer möglich. Das heißt, Dolmetschen/Übersetzen heißt auch nicht Umkodieren in eine andere Sprache, sondern interpretieren. Ich kann mich gut in diese Worte einfühlen, wenn ich an einen Auftrag denke, wo ich bautechnische Anleitungen zu diversen Döbelarten übersetzen musste. Zunächst war herauszufinden, mit welchem Verb das Einbringen des

Dübels bezeichnet werden konnte. Das waren stets andere von der Dübeltart abhängige Verben. Dolmetschen und Übersetzen sind aber auch Entscheidungen in Bezug auf „Was verstehen die Zuhörer?“ zu treffen. Auch Polysemie erfordert Fachwissen, um den richtigen Terminus aus den zur Verfügung stehenden Termini auszuwählen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass Dolmetschen und Übersetzen aus kommunikationsorientierter Sicht Entscheiden, schnelles Entscheiden, Analysieren, am inhaltlichen und an der Zielgruppe orientiertes Formulieren sind. Das Dolmetschen hingegen eignet sich nicht für jede beliebige Textsorte, wie bspw. Gedichte oder schriftliche Texte. Diese sind meist mit Schachtelsätzen überhäuft, die ein Redner so frei nicht produzieren kann, da er dann selbst den Anschluss verliert. Den Abschluss bildet ein kleiner Exkurs zum Übersetzen von Fachliteratur, das Fachwissen voraussetzt, da bspw. Eins-zu-eins-Übertragungen von Abkürzungen nicht möglich sind oder auch Fachbegriffe zum Teil nicht übernommen werden können (Achtung – *false friends!*). Hier ist eine genaue Recherche unumgänglich. Zufällig kann die Entsprechung in der Ausgangssprache natürlich mit der in der Zielsprache identisch sein.

Der zweite Teil des Buches beginnt mit einem kleinen Exkurs, in dem es um

die Einflüsse und Bedeutung einzelner Sprachen auf andere Sprachen geht. Dieser Exkurs wird gestützt durch viele veranschaulichende, manchmal zur Erheiterung des Lesers beitragende Beispiele. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob von dieser Entwicklung eine Gefahr ausgeht. – Ein viel diskutiertes Thema. – Der Autor sieht jedoch keine Gefahr darin.

Im vierten Kapitel *Von der Sprache und vom Sprechen* stellt Stähle Sprachwissenschaftler wie de Saussure, Wandruszka, Sapir, Wolf und W. von Humboldt als auch den unter den Linguisten umstrittenen Sprachwissenschaftler Chomsky und deren Ansätze vor. Eine wichtige Erkenntnis, die sich für das Übersetzen und Dolmetschen ergibt, ist, dass kein Wort einer Sprache exakt dem einer anderen entspricht.

Eine Übersetzung/Verdolmetschung geht also immer mit einem Bedeutungsverlust einher. Es schließen sich Überlegungen zur Sprache an, die von Stähle als „Rohstoffkunde“ bezeichnet werden. Es werden Aspekte des Verstehens angesprochen, wie, dass die Fremdsprache nie so verstanden werden kann wie die eigene Muttersprache. Beim Simultandolmetschen ist das Verstehen erschwert durch aufeinander folgende Gedanken. Weiterhin sei zu beachten, dass Sprache

und Verstehen auch abhängig von der Rolle bzw. Position des Redners (Staatsanwalt – Angeklagter – Richter) sind. Die Schwierigkeit des Dolmetschens besteht auch darin, seinen eigenen Stil zu vergessen und den des Redners anzunehmen. Weiterhin bemerkt der Autor, dass auch die Sprachkenntnis unter den Muttersprachlern selbst sehr unterschiedlich ist. Das Verstehen wird außerdem erschwert, wenn Muttersprachler in der Fremdsprache sprechen. Jedoch betont Stähle, dass keiner den Anspruch habe, vom Dolmetscher richtig verstanden und verdolmetscht zu werden. Ein weiteres Problem sei auch die Zweideutigkeit bzw. Ambiguität. Leider kommt es auch in diesem Kapitel wiederum zu einer Vermischung der Begriffe Dolmetscher/Übersetzer/Sprachmittler. Kritisch zu bemerken ist der Umstand, dass nicht erkenntlich ist, dass Sprachmittler als Oberbegriff für Dolmetscher/Übersetzer verwendet wird. Das mag für den Laien wiederum etwas verwirrend erscheinen. Der Unterpunkt „*Lost in Translation*“ endet mit dem Fazit, was ein guter Dolmetscher/Übersetzer können sollte.

Das fünfte Kapitel *Übersetzen und Dolmetschen – eine doppelte Passion* beginnt unter Punkt eins mit einem kleinen Exkurs zu Umberto Eco und der Diskussion, ob eine Übersetzung das leisten kann, was das Original leistet

oder ob Sinn, Poesie etc. verloren gehen (Eco, Utz). Weiterhin wird die Frage aufgeworfen, ob eine Übersetzung zeitgemäß sein sollte bzw. ob sie es überhaupt sein kann, d. h. ob es sich in diesem Fall noch um eine Übersetzung handelt. Das Übersetzen wird mit dem Dolmetschen verglichen, bei dem eine konkrete Kommunikationssituation im Hier und Jetzt vorliegt. Die Besonderheiten der anzutreffenden Textsorten werden gegenüber gestellt. Im Unterpunkt zwei werden Problemfälle, mit denen es Dolmetscher und Übersetzer zu tun haben, wie z. B. Redewendungen oder ähnlich klingende Wörter, die jedoch unterschiedliche Bedeutungen haben, angesprochen. Weiterhin geht es um die Fragestellung: „Was macht eine gute Übersetzung aus?“ Voraussetzung für eine gute Übersetzung ist zunächst Verstehen.

Des Weiteren führt Stähle in diesem Zusammenhang den Begriff der Stimmigkeit ein. Dieser wird vom Autor kontrovers diskutiert. Jedoch stellt der Autor fest, dass es für eine richtige Übersetzung keinen Maßstab, keine Formel gebe. Im Folgenden



beschreibt er noch, wie der Übersetzer vorgeht, wenn er übersetzt. Im Unterpunkt drei erfolgt eine weitere Konkretisierung der Arbeitsschritte. Mit Humor untersucht der Autor Fehlerquellen am Beispiel einer Anzeige aus der FAZ (Werbeanzeige für ein französisches Hotel). Er führt die Begriffe *overtranslating* und *undertranslating* für zu große Originaltreue bzw. das Weglassen einzelner Elemente ein. Ein weiteres Problem, mit dem Dolmetscher und Übersetzer zu kämpfen haben, wird aufgeführt: die Polysemie (Mehrdeutigkeit). In diesem Fall sei genau zu analysieren, welches Wort gemeint ist. Das hat beim Simultandolmetschen sehr schnell zu geschehen. Beim Übersetzen ist ein genaues Abwägen möglich. Weiterhin kommt Stähle in diesem Teil auf Übersetzungsfehler, wie Interferenzen und falsche Freunde, Bedeutungsverschiebungen und die Problematik der Füllwörter bzw. die Schwierigkeit diese richtig zu übersetzen, zu sprechen.

Teil drei, *Anatomie einer besonderen Form des Übersetzens*, beginnt mit einem Exkurs zum Simultandolmetschen. Im Kapitel sechs *Was beim Simultandolmetschen geschieht – und was nicht* räumt der Autor auf mit den Laienvorstellungen vom Simultandolmetschen (SD). Er stellt das SD vor, wobei er den Begriff des Multitasking aufgreift. Er spricht die Vorzüge und Nachteile frei

und schriftlich vorformulierter Reden an und betont, dass vorgefertigte Manuskripte nicht für das SD geeignet sind, da es sich um schriftsprachliche Texte handelt. Weiterhin spricht er die verschiedenen Charaktere von Rednern an und räumt mit dem Mythos auf, dass Simultandolmetscher nach dem Einsatz völlig erschöpft seien und, um es überspitzt zu formulieren, dass der Simultandolmetscher nach seinem Einsatz erschöpft am Boden seiner Kabine liege. Unter Punkt zwei geht es um das Verstehen der Texte, die zu verdolmetschen sind. Der Autor geht der Frage nach, ob der Dolmetscher den Kontext verstehen oder interpretieren muss bzw. ob er von allem ein wenig tun soll bzw. was einen guten Simultandolmetscher ausmacht. Unter Punkt drei betont er, dass Interferenzen eine große Gefahr für den Simultandolmetscher sind und führt zahlreiche Beispiele hierfür an. Ein entscheidender Kritikpunkt ist aus meiner Sicht, dass die vielen englischen und französischen Beispiele (Arbeitssprachen des Autors) für diejenigen Leser, die diese beiden Sprachen nicht beherrschen, unbrauchbar sind, da die angeführten Beispiele nicht verstanden werden und der Autor diese in den seltensten Fällen erklärt. Das ist vielleicht auch nicht immer möglich, da den Beispielen so die Pointe verloren geht. Aber trotzdem wäre eine knappe Erläuterung wünschenswert. Ich bspw.

tappe bei den französischen Beispielen immer im Dunkeln und hätte mir mehr englische gewünscht, die ich wenigstens verstehe.

Er spricht auch die Problematik der deutschen Verben am Ende des Satzes an, bemerkt aber, dass das Verstehen eines Satzes schon eher beginnt. Unter Punkt vier erläutert der Autor das Multitasking, geht auf Probleme des SD ein und veranschaulicht diese Probleme, d. h., welche Lösungen es bspw. für das am Ende stehende Verb gibt. Des Weiteren greift er die Problematik unangemessener Sprache (Schimpfwörter usw.) auf und wie der Dolmetscher damit verfährt.

Im siebenten Kapitel – *Simultandolmetschen – Handwerk oder Kunst* – betont Stähle die Wichtigkeit der Sprache. Diese unterscheidet sich von der Sprache bzw. den Sprachkenntnissen, die sich bspw. jemand für den Urlaub aneignet. Er greift die Fragestellung, ob das SD nur Handwerk, d. h. erlernbar sei oder ob es sich um Kunst, d. h. Begabung, handelt, auf. Stähle betont die Notwendigkeit einer guten Vorbereitung, die Wichtigkeit der Rhetorik und spricht an, was ein guter Simultandolmetscher können muss. Unter Punkt drei werden das Dolmetschen/Übersetzen mit Kunst verglichen. Stähle widmet sich der Beantwortung der Frage, ob es die

ideale Dolmetschsituation gäbe und wie diese aussieht, wobei sich ganz klar herausstellt, dass sich schriftlich formulierte Texte nicht für die Verdolmetschung eignen.

Im vorletzten Kapitel des Buches geht der Autor auf die Punkte Ausbildung, die Bedeutung des Berufs heute und damals und auf Probleme, mit denen Simultandolmetscher zu kämpfen haben, ein. Weiterhin geht es um die Vorstellungen, die angehende Dolmetscher vom Berufsbild haben, als auch darum, welche Eigenschaften diese mitbringen sollten. Dabei betont er, dass sich auf dem Markt viele Nicht-Profis tummeln, die das SD nicht beherrschen, und dass es einen regen Preiskampf gibt, der jedoch meist nicht die gewünschte Qualität bietet. Im letzten Kapitel skizziert Stähle die mögliche Zukunft von Dolmetschern und den Wunsch, sie durch Computer zu ersetzen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Jürgen Stähle ein sehr umfassendes Bild des Berufsbildes gibt und alle Seiten des Berufs – positive als auch negative – in einer sehr anschaulichen Weise wiedergibt. Das Buch ist schnell und leicht zu lesen, da es auf eine lockere erheiternde Art in die Thematik einführt. Da es sehr viele praktische Beispiele, so wie sie sich in der Realität auch tatsächlich abspielen, enthält,

kann ich es angehenden Dolmetschern und Übersetzern, aber auch Kollegen nur wärmstens ans Herz legen. Oft musste ich beim Lesen mit einem Lächeln an selbst erlebte ähnliche Situationen aus meinem vergleichsweise jungen Berufsleben denken, aber auch an sehr leidvolle Vorurteile, mit denen unsere Berufsgruppe zu kämpfen hat. Ich denke da vor allem an den fehlenden Schutz der Berufsbezeichnung und an das bestehende Vorurteil, dass jemand, der Fremdsprachen gut beherrscht, so z. B. ein zweisprachig Aufgewachsener, der geborene Dolmetscher ist, und an diejenigen, die aus diesen Gründen auch meinen, dolmetschen bzw. übersetzen zu können und es dann letztendlich auch tun. Der Markt wird durch die meisten dieser Quereinsteiger auch stark belastet. Diese Tendenz führt natürlich auch zu einem stärkeren Preiskampf, denn viele sind gezwungen, sich heute durch den Preis zu definieren, worauf der Autor auch hinweist.

Leider habe ich eine klare Trennung von Dolmetschen und Übersetzen vermisst. Es kam sehr oft zu einer Vermischung beider Begriffe bzw. zur Ersetzung des einen durch den anderen. Ich hätte mir da eine eindeutige Abgrenzung Dolmetschen – Übersetzen gewünscht. Warum, wird der eine oder andere fragen.

Dazu ein Beispiel aus dem Alltag: Oft wird eine Kollegin, die ausgebildete Diplom-Übersetzerin ist und als solche im Telefonbuch steht, für Dolmetscheinsätze angefragt, die sie dann an mich weiterleitet. Dieses Beispiel zeigt ganz deutlich, dass dem Laien Dolmetschen und Übersetzen unter dem Begriff Übersetzen bekannt sind. Der Laie differenziert nicht zwischen Dolmetschen und Übersetzen, sodass es wichtig ist, mit diesem Nicht-Wissen aufzuräumen. Ein weiterer Kritikpunkt wäre, dass ein Leser, der des Englischen und Französischen nicht mächtig ist, nichts von den im Buch angeführten Beispielen hat oder zumindest nicht ganz so viel, weshalb zumindest eine knappe Erläuterung bzw. Übersetzung von Vorteil ist.

Jedoch ist das Buch, trotz der angesprochenen kleineren Kritikpunkte sehr lesenswert, denn es bietet, wie bereits mehrfach betont, sehr viele Informationen zum Berufsbild und ist im Gegensatz zur trockenen Fachliteratur leicht und angenehm zu lesen, wobei es durchaus Fachliteraturcharakter hat – nur eben nicht so einen trockenen. Ich persönlich war von Jürgen Stähles Buch jedenfalls sehr angetan und kann es nur weiterempfehlen – eine sehr interessante Lektüre.

*Dr. Eike Lauterbach
dr.lauterbach@sprach-dienstleistung.de*

Krankengeld für Selbstständige in der GKV

Krankengeldanspruch für Selbstständige ja, dann nein, jetzt doch wieder – aber nur für diejenigen, die aufpassen und aktiv werden. Darauf weisen leider die wenigsten Krankenkassen ihre selbstständigen Mitglieder hin.

Krankengeldanspruch laut SGB

Im Sozialgesetzbuch SGB V § 44 werden die hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigen vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen. Zu dieser Gruppe zählen nicht die über die Künstlersozialkasse (KSK) pflichtversicherten Selbstständigen. Das SGBV § 53 verpflichtet jedoch die gesetzlichen Krankenkassen, für hauptberuflich selbstständige Erwerbstätige Wahltarife anzubieten, die einen Anspruch auf Krankengeld entstehen lassen. Seit Januar 2009 war daher der Abschluss eines Wahltarifs (gegen einen zusätzlichen Beitrag) die einzige Möglichkeit, den Anspruch auf Krankengeld zu erhalten. Diese Wahltarife verlieren nun zum 1. August 2009 automatisch ihre Gültigkeit.

Grund dafür ist die 15. Arzneimittelgesetznovelle, die am 18. Juni 2009 vom Bundestag verabschiedet wurde. Darin ist ein möglicher Anspruch auf Krankengeld für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung GKV

enthalten, aber dafür muss der gesetzlich Versicherte selbst aktiv werden. Diese Möglichkeiten gibt es:

Nichts tun

Freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige, die den **ermäßigten Beitragsatz** von aktuell 14,3 % (Stand: 1. Juli 2009) zahlen, haben keinen Anspruch auf Krankengeld. Wer sich nicht bei der Krankenkasse meldet, um eine Änderung herbeizuführen, wird weiterhin ohne Anspruch auf Krankengeld sein.

Krankengeld nach SGB

Einen Anspruch auf Krankengeld in Höhe und für die Dauer nach SGBV § 46 (siehe unten) können GKV-versicherte Selbstständige erwerben, wenn sie den **Normalbeitrag** zur GKV zahlen. Dieser Beitrag liegt seit dem 1. Juli 2009 bei 14,9 %. Versicherte, die zurzeit den ermäßigten Beitragssatz von 14,3 % zahlen, müssen sich mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen und auf den Normalbeitrag wechseln. Die Änderung auf den Normalbeitrag oder allgemeinen Beitragssatz muss schriftlich beantragt werden. Viele Krankenkassen bieten entsprechende Formulare zum Herunterladen im Internet an.

Wahltarif nach Wunsch

Alle seit 1. Januar 2009 gültigen alten Wahltarife zum Krankengeld enden automatisch zum 1. August 2009. Wer daher einen neuen Wahltarif vereinbaren möchte, muss sich **bis zum 30. September 2009** mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen, der neue Wahltarif tritt dann rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft. Dadurch wird eine Unterbrechung des besonderen Versicherungsschutzes vermieden. Wahltarife können (anders als Zusatzversicherungen) nur bei der Versicherung abgeschlossen werden, bei der die Krankenversicherung besteht. Der Nachteil: Wer sich für einen Wahltarif entscheidet, ist drei Jahre an diesen Wahltarif und an die Krankenkasse gebunden. Der Vorteil: Die Höhe und der Beginn der Krankengeldzahlung können individuell vereinbart werden. Die zusätzlichen Prämien richten sich natürlich nach den Bedingungen.

Anspruch und Höhe nach SGB

Das Krankengeld, das selbstständige GKV-Versicherte, die den Normalbeitrag zahlen, in Anspruch nehmen können, ist im Sozialgesetzbuch V festgelegt. Es berechnet sich vom regelmäßig erzielten Einkommen, das als Grundlage für die Beitragsberechnung der GKV dient, und beträgt 70 % dieses Arbeitseinkommens (SGB V § 47 Abs.1). Details zur Berechnung der Höhe bei

Selbstständigen mit stark schwankenden Einkommen sind in den folgenden Absätzen geregelt. Der Anspruch wird begründet durch eine durch Krankheit begründete Arbeitsunfähigkeit sowie durch eine stationäre von der GKV bezahlte Behandlung in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung. Gezahlt wird das Krankengeld ab dem 43. Krankheitstag. Grundsätzlich gibt es keine zeitliche Begrenzung. Davon abweichend wird Krankengeld nur 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit.

Was die Krankenkassen bieten

Zunächst ist zu beklagen, dass viele Krankenkassen ihre selbstständigen Mitglieder nicht auf die Änderung, die am 1. August in Kraft getreten ist, aufmerksam gemacht haben. Etliche Krankenkassen bieten allerdings nun verschiedene Wahltarife an. Dabei gibt es die Möglichkeit, den Krankengeldanspruch vorzuziehen, in der Regel auf den 22. Tag, eine Kasse bietet jedoch auch Krankengeld ab dem ersten Tag. Alternativ bzw. zusätzlich kann die Höhe des Krankengeldes gesondert vereinbart werden. Etliche Kassen berechnen die Höhe prozentual vom Einkommen, andere bieten Pauschalbeträge. Besondere Wahltarife stehen auch den über die KSK Pflichtversicherten zur Verfügung.

(apr)

Freiberufler bleiben gewerbsteuerfrei

Fast zwei Jahre sind seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gewerbesteuerfreiheit der freien Berufe (BVerfG, 1 BvL 2/04 vom 15.1.2008, Absatz-Nr. 1-139) vergangen, aber noch immer gibt es Zweifelsfälle, in denen Finanzämter vorschnell Gewerbesteuer verlangen. Wer eine Fehleinschätzung vermeiden möchte, sollte dem Finanzamt klare Angaben zu allen entscheidenden Kriterien vorlegen. Diese sind neben der Art der Tätigkeit auch die Frage, ob weitere Haupt- oder Nebentätigkeiten ausgeübt werden und wenn ja, in welchem finanziellen oder zeitlichen Umfang, sowie die Gesellschaftsform, sofern zutreffend.

Art der Tätigkeit

Die Definition der freien Berufe, die nicht als Gewerbe angesehen werden und daher von der Zahlung der Gewerbesteuer befreit sind, ergibt sich aus § 18 Einkommensteuergesetz. Grob gesagt handelt es sich um selbstständige Künstler, Publizistinnen und Lehrkräfte. Die genauere Definition nennt wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten sowie alle selbstständigen Journalisten (ein-

schließlich Bildberichterstattende), Dolmetscher, Übersetzer, Ingenieure, Ärzte, Heilpraktiker und Krankengymnasten.

Nebentätigkeiten

Besondere Vorsicht ist inzwischen in vielen freien Berufen geboten, die von den Auftraggebern mit immer neuen „Dienstleistungen“ belastet werden. Die meisten dieser Dienstleistungen wie Satz und Herstellung von Druckwerken, Versand von Pressemitteilungen, etc. sind gewerblich und infizieren, laut Auffassung der Finanzämter, die freiberufliche Tätigkeit. **Dabei kommt es nicht auf den Umfang der gewerblichen Tätigkeit an.** Auch schon geringe Anteile solcher gewerblicher Tätigkeiten am Gesamtumsatz können zu einer Einordnung des Selbstständigen als Gewerbetreibender führen. Dabei gibt es allerdings einen großen Ermessensspielraum, den die Freiberufler durch die Art des Angebots und der Rechnungsstellung für sich nutzen können. Ist die gewerbliche Tätigkeit nur ein kleiner Teil des Gesamtauftrags, der nicht explizit berechnet wird, so schadet diese Leistung der Gewerbesteuerfreiheit nicht.

Tipp: Pauschalhonorare für Übersetzung einschl. Layout und evtl. Druck oder Versand angeben, dann kann keine Trennung in freiberufliche und gewerbliche Anteile erfolgen. Wichtig ist, dem Finanzamt in solchen Fällen glaubhaft zu machen, dass die Qualität der Übersetzung (freiberuflich) und nicht die Dienstleistung des Handlings (gewerblich) ausschlaggebend für die Erteilung des Auftrags war. Eine endgültige Einordnung liegt allerdings beim zuständigen Finanzamt.

Haupt- oder Nebenberuf

Wird der freie Beruf nur als eine von mehreren Einkommensquellen betrieben, sind die Finanzämter gehalten, den Haupt- und den Nebenberuf festzustellen und die steuerliche Einordnung anhand dieser Aufteilung vorzunehmen. Als Hauptberuf gilt in der Regel derjenige, aus dem das meiste Geld fließt. Ist das nicht klar erkennbar, kann auch die Arbeitszeit zur Festlegung herangezogen werden. Die gängige Praxis, bei einer angestellten und einer selbstständigen Tätigkeit die nicht selbstständige (nicht geringfügige) Tätigkeit als Hauptberuf anzusehen, ist nicht korrekt und kann angefochten werden.

Gesellschaftsform

Nicht jeder freie Beruf wird nötigerweise von „Einzelkämpfern“ ausgeübt, das ist auch für die Anerkennung nicht

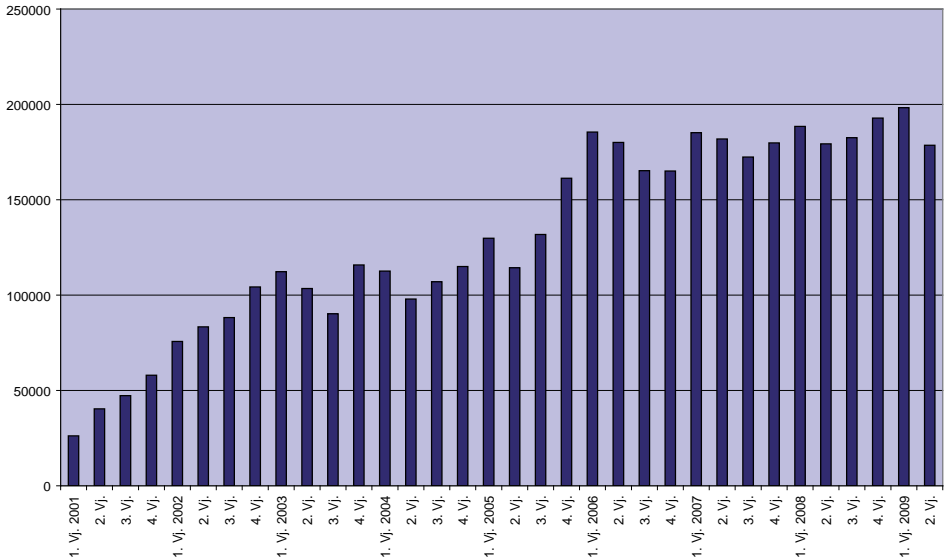
erforderlich. Allerdings gibt es Gesellschaftsformen, die grundsätzlich nicht mit der Gewerbesteuerfreiheit vereinbar sind. Dies ist bei der GmbH der Fall, die grundsätzlich – unabhängig vom Geschäftszweck – gewerblich ist. Die Partnerschaftsgesellschaft dagegen kann nur von Freiberuflern gegründet werden und ist somit immer von der Gewerbesteuer befreit. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR gilt dann als freiberuflich, wenn alle Mitglieder Freiberufler sind und auch nur freiberuflich tätig sind. Sobald ein einziges Mitglied im Rahmen der GbR gewerblich tätig ist (siehe auch Abschnitt Nebentätigkeiten), wird die gesamte GbR gewerblich. Für solche Tätigkeiten empfiehlt es sich, eine neue, gewerbliche GbR zu gründen.

Sonderfälle

Eine Einzelperson kann freiberuflich und gewerblich tätig sein, sofern die beiden Tätigkeiten nichts miteinander zu tun haben und vollständig getrennt ausgeübt werden. Die Trennung schließt auch die Konten, die Buchführung und die Rechnungsstellung ein. Ein Dolmetscher kann also freiberuflich dolmetschen und einen gewerblichen Kunsthandel betreiben. Eine Trennung von eigentlich zusammengehörenden Tätigkeiten wie Übersetzung einer Broschüre und deren Druck und Vertrieb ist dagegen nicht möglich.

(apr)

Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten



Zur Verbesserung des Leseflusses werden Personenbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angegeben. Die Begriffe beinhalten jedoch beide Geschlechter.

IMPRESSUM

Herausgeber:

ATICOM e.V.

Vorsitzender / Geschäftsführer:

Reiner Heard

Redaktion:

Bettina Behrendt

Susanna Lips

Hildegard Rademacher (Leitung)

Autoren:

Martin Bindhardt

Dr. Michael Eldred

Brigitte Friebe-Safar

Susanne Goepfert

Dragoslava Grandincevic-Savic

Ljubomir Iliev

Dr. Eike Lauterbach

Jutta Profijt (apr)

Reinhold Skrabal

ATICOM



www.aticom.de